Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse (Ergebnisbericht)

Bern, im September 2007

INHALT

A. Einleitende Bemerkungen 3

1. Ausgangslage 3
2. Gegenstand 3
3. Hauptergebnisse 3

B. Ergebnisse im Einzelnen 5

Vorlage I 5
1. Allgemeine Bemerkungen zur Versicherung 5
2. Allgemeine Bemerkungen zur Unfallverhütung 5
3. Einzelne Bestimmungen 5

Vorlage II 38
1. Revision der Organisation der SUVA 38
1.1 Allgemeines 38
1.2 Varianten 38
1.3 Einzelne Bestimmungen 39
2. Unfallversicherung der arbeitslosen Personen 43

A. Einleitende Bemerkungen

1. Ausgangslage

Am 1. Dezember 2006 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG). Die Vernehmlassung dauerte bis zum 15. März 2007.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, das Bundesgericht sowie rund 50 interessierte Organisationen wurden eingeladen, sich zu den zwei Entwürfen zur Änderung des UVG zu äussern. Ingesamt wurden 108 Behörden und interessierte Organisationen angeschrieben. Die Vernehmlassungsvorlage wurde auch im Internet auf der Homepage der Bundeskanzlei (www.bk.admin.ch) und auf jener des Bundesamtes für Gesundheit (www.bag.admin.ch) veröffentlicht.

Das Eidgenössische Departement des Innern erhielt insgesamt 135 Stellungnahmen. 70 Stellungnahmen stammen von Behörden und Organisationen, die offiziell zur Stellungnahme eingeladen worden waren. 25 Kantone haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Von den 15 ins Vernehmlassungsverfahren einbezogenen politischen Parteien antworteten deren sieben.

2. Gegenstand

Es wurden zwei Vernehmlassungsvorlagen (Gesetzgebungsprojekte) vorgelegt. Damit soll es dem Parlament ermöglicht werden, die Gesetzesänderungen je nach Opportunität in zwei getrennten Paketen zu beraten. Die beiden Vorlagen sind auch so gestaltet, dass sie unabhängig voneinander in Kraft treten können.

Die Vorlage I betrifft die Anpassung des Gesetzes an eine moderne Sozialversicherung. Die Vorlage II enthält die Punkte, welche die SUVA betreffen.

3. Hauptergebnisse

Sowohl die Notwendigkeit einer Revision des UVG als auch die einzelnen Änderungsvorschläge werden uneinheitlich beurteilt.

Die Kantone BL, GE, GL und OW, die CVP, die FDP, die Liberale Partei der Schweiz, das Centre Patronal, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, die SUVA, der SVV und santésuisse sowie Swissmem erachten eine UVG-Revision als notwendig.

Für die Kantone AI, FR und UR sowie für die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren, den KV Schweiz, Transfair, Travail.Suisse und den Schweizerischen Anwaltsverband besteht nur beschränkter Revisionsbedarf.

Der Kanton NW, die SVP, die IV-Stellen-Konferenz und der Schweizerische Bauernverband möchten eine grundsätzliche Diskussion über die Weiterführung der obligatorischen Unfallversicherung. Der Schweizerische Bauernverband schlägt zudem eine neue Struktur der Sozialversicherung vor und fordert, das UVG abzuschaffen. Für eine Prüfung der Konsequenzen einer Abschaffung des UVG treten NW, die SVP und die IV-Stellen-Konferenz ein.

Grundsätzlich mit den Vorschlägen einverstanden erklären sich ChiroSuisse, der ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (soweit kein Sozialabbau damit verbunden ist), der Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen sowie das Schweizerische Rote Kreuz. Die Vereinigung der nordwestschweizerischen Spitäler und hotelleriesuisse begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung der Revision.

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, die Grünen, Syna und der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte lehnen die Vorlagen ab, da es sich um eine Verschlechterung eines gut funktionierenden Systems handle und Leistungen abgebaut werden, womit die Stellung der Versicherten verschlechtert würden (sozialpolitische Rückschritte). Auch die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz sowie die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten sehen in der Vorlage keine Modernisierung, sondern einen sozialen Rückschritt.

Zu den einzelnen Punkten bestehen stark divergierende Vorstellungen.

Eine grosse Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer stellt fest, dass sich die heutige Mehrfachträgerschaft mit einem Teilmonopol der SUVA bewährt habe.

Die SVP betont, sie trete schon seit Jahren für eine Privatisierung der SUVA ein. Da dieses Anliegen gegenwärtig nicht mehrheitsfähig sei, gelte es mit der SUVA als öffentlich-rechtliche Anstalt vorlieb zu nehmen.

Die SP, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Syna und Travail.Suisse fordern, dass die bisherige Mehrfachträgerschaft aufgehoben und die obligatorische Unfallversicherung künftig ausschliesslich von der SUVA durchgeführt werde.

Verschiedene Teilnehmer hätten sich eine verbesserte Koordination mit anderen Sozialversicherungen (KV, IV, AHV) gewünscht oder verlangen die Abschaffung der ihrer Ansicht nach nicht zu rechtfertigenden Leistungsunterschiede zwischen der Kranken- und der Unfallversicherung, somit also eine Harmonisierung dieser beiden Versicherungen (BL, NW, SH, TG, ZH, EVP, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, Isolsuisse, Schweizerischer Anwaltsverband, Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten, Schweizerischer Pensionskassenverband, Schweizer Fleisch-Fachverband, swissstaffing, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen).

In der **Vorlage I** besteht vor allem in folgenden Punkten Uneinigkeit:

- Versicherungsdeckung bei Grossereignissen (Erdbeben, Terrorismus, etc.)
- Höchstversicherter Verdienst
- Taggeld
- Mindestinvaliditätsgrad für Rentenanspruch
- Reduktion der Invalidenrente nach Erreichen des AHV-Alters
- Medizinaltarife
- Wahlrecht der öffentlichen Verwaltungen (zuständiger Versicherer)
- Zuständigkeitsbereich der SUVA
- Rechtsform des Fonds für Teuerungszulagen der privaten UVG-Versicherer.

Von den beiden in der **Vorlage II** vorgeschlagenen Varianten zur Organisation der SUVA (Variante 1: Selbstverwaltung durch die Prämien zahlenden Sozialpartner, Bund als Oberaufsichtsorgan; Variante 2: SUVA als Unternehmung im Eigentum des Bundes, Grundsätze gemäss Corporate Governance-Bericht kommen zum Tragen) wird grossmehrheitlich die Variante 1 bevorzugt. Die Zulassung der SUVA zu Nebentätigkeiten wird hingegen sehr kontrovers beurteilt. Verschiedentlich wird verlangt, dass bei einer Herabsetzung der Quantile zur Bestimmung des höchstversicherten Verdienstes die SUVA Zusatzversicherungen zum UVG anbieten soll. Die Verankerung der Unfallversicherung der arbeitslosen Personen im UVG wird begrüsst.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammengefasst. Die Vollversion (Zusammenstellung sämtlicher Stellungnahmen) ist auf der Homepage des BAG einsehbar (www.bag.admin.ch).

B. Ergebnisse im Einzelnen

Vorlage I

1. Allgemeine Bemerkungen zur Versicherung

Abgesehen von den unter den Hauptergebnissen zusammengefassten allgemeinen Bemerkungen (vgl. Ziff. 3 auf Seite 3) werden die folgenden allgemeinen Bemerkungen zur Versicherung gemacht:

Der Kanton BS, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Anwaltsverband und der Schweizerische Pensionskassenverband verlangen, dass die finanziellen Auswirkungen der Änderungen beziffert werden.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband weist darauf hin, dass die Sparvorschläge zum Teil zweischneidige Aspekte aufweisen.

Die CVP kann Leistungskürzungen nur unterstützen, wenn damit Überversicherungen vermieden werden sollen. Ebenfalls gegen einen Leistungsabbau äussern sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, Procap und Pro Infirmis. Gemäss der Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter dürfen keine Änderungen ohne Handlungsbedarf vorgenommen werden.

Vereinzelt wird vorgeschlagen, dass die Kosten durch administrative Vereinfachung und Effizienzsteigerung gesenkt werden sollen (TG, Schweizerischer Baumeisterverband, Schweizerischer Verband Dach und Wand).

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zur Aufhebung des Gemeinschaftstarifes geäussert. Sie unterstützen diese Änderung (SZ, Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte, Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte, Schweizer Optikerverband). Die Weko weist auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen hin, welche auch mit den vorgeschlagenen Änderungen noch bestehen können. Die FDP ist der Meinung, dass die Aufsicht über die Unfallversicherer gestärkt werden muss.

2. Allgemeines zur Unfallverhütung

Tendenziell stimmen die Arbeitnehmerverbände und die Vertretungen der Versicherer den Vorschlägen zu. Demgegenüber lehnen die Arbeitgeberverbände die Änderungen grossmehrheitlich ab. Von den Parteien äussern sich lediglich die Liberale Partei der Schweiz und die SVP zum Thema Unfallverhütung.

Zum Thema des Dualismus des Vollzugs der Arbeitssicherheit nach UVG und des Gesundheitsschutzes nach ArG: Der Kanton BS begrüsst es, dass dieses Thema absichtlich nicht von der Vernehmlassungsvorlage behandelt wird, da kein dringlicher Handlungsbedarf dafür bestehe. Einige Kantone (GL, OW, SO, VS) begrüssen, dass im Rahmen der Bundesverwaltungsreform 2005-2007 das Problem des Dualismus ArG/UVG angegangen werde. Der Schweizerische Bauernverband bedauert, dass dieses Thema nicht behandelt werde. Die SVP verlangt, die heute zahlreichen Doppelspurigkeiten im Bereich Arbeitssicherheit seien zu beseitigen. Die Weko beantragt, das Problem sei durch die Umsetzung des Vollzugsmodells „Pool“ zu lösen (im Jahr 1999 von der Studienkommission „Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“ veröffentlicht) und entsprechend in der Botschaft zu behandeln.

3. Einzelne Bestimmungen

Änderung von Ausdrücken

Die geplante Ersetzung des Ausdrucks „CNA“ auf Französisch und „INSAI“ auf Italienisch durch die einheitliche Firmenbezeichnung „Suva“ wird in der Westschweiz (JU, NE, Liberale Partei der Schweiz, Centre patronal, Fédération vaudoise des entrepreneurs, Fédération genevoise des métiers du bâtiment) mehrheitlich abgelehnt. Demgegenüber sprechen sich der SVV, santésuisse, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Verband für visuelle Kommunikation für diese Änderung aus.

Art. 1 Abs. 2 Bst. c, d und e (neu)

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2] Sie finden keine Anwendung in folgenden Bereichen: a. Medizinalrecht und Tarifwesen (Art. 53–57); b. Registrierung von Unfallversicherern (Art. 68); c. Verfahren über geldwerte Streitigkeiten zwischen Versicherern (Art. 78*a*).	[2] Sie finden keine Anwendung in folgenden Bereichen: c. Registrierung von Unfallversicherern (Art. 68); d. Verfahren über Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern (Art. 78a); e. Verfahren über die Anerkennung von Ausbildungskursen und die Erteilung von Ausbildungsnachweisen (Art. 82a).

Die Vernehmlassungsteilnehmer, welche sich zu diesen Änderungen geäussert haben, nehmen sie insgesamt positiv auf (GE, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband). Die SUVA schlägt allerdings vor, die Streitigkeiten zwischen Versicherern bezüglich der Leistungspflicht dem ATSG zu unterstellen und nur Artikel 78*a* Absatz 2 (andere geldwerte Streitigkeiten zwischen Versicherern) vom Geltungsbereich des ATSG auszunehmen.

Art. 3 Abs. 2 und 3

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2] Sie endet mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. [3] Der Versicherer hat dem Versicherten die Möglichkeit zu bieten, die Versicherung durch besondere Abrede bis zu 180 Tagen zu verlängern.	[2] Sie endet mit dem 31. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Der Bundesrat regelt das Ende der Versicherung in besonderen Fällen. [3] Der Versicherer hat dem Versicherten die Möglichkeit zu bieten, die Versicherung durch besondere Abrede bis zu sechs Monaten zu verlängern.

Abs. 2

Die Verlängerung der Versicherungsdeckung um einen Tag wird mehrheitlich begrüsst (ZG, EVP, Liberale Partei der Schweiz, Centre patronal, Fédération des Entreprises Romandes, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband, KV Schweiz, Integration Handicap). Die SVP schlägt vor, die Präzisierung, dass die Versicherung nach Ablauf des 31. Tages ende, nur für den Fall vorzusehen, dass dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag falle. Die Kantone VD, ZH, die SUVA, der Schweizerische Baumeisterverband, das Centre social protestant und die Migros befürworten zwar den Entwurf, bedauern jedoch, dass das Problem des Beginns der Versicherungsdeckung nicht gelöst sei, wenn der erste Tag der Anstellung ein Samstag oder ein Feiertag sei. Der SVV, santésuisse und die KPT möchten die Tage durch einen Monat ersetzen.

Abs. 3

In allen Stellungnahmen wird die Möglichkeit befürwortet, die Versicherung durch besondere Abrede nicht mehr um bis zu 180 Tage, sondern um bis zu sechs Monate zu verlängern.

Art. 3*a* (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Die KPT, der SVV und santésuisse schlagen vor, die Informationspflicht der Versicherer und der Arbeitgeber im Gesetz zu verankern.

Art. 6 Abs. 2 und 3

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2] Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. [3] Die Versicherung erbringt ihre Leistungen ausserdem für Schädigungen, die dem Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Art. 10).	[2] Die Versicherung erbringt ihre Leistungen ausserdem für Schädigungen, die dem Verunfallten bei der Heilbehandlung (Art. 10) zugefügt werden, sowie bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind: a. Knochenbrüche; b. Verrenkungen von Gelenken; c. Meniskusrisse; d. Muskelrisse; e. Muskelzerrungen; f. Sehnenrisse; g. Bandläsionen; h. Trommelfellverletzungen. [3] Für Zahnschädigungen, welche beim Kauvorgang eintreten, werden keine Leistungen erbracht.

Abs. 2

In Bezug auf den Vorschlag, für die Entstehung der Leistungspflicht für eine unfallähnliche Körperschädigung von einem äusseren Ereignis abzusehen, gehen die Meinungen auseinander. Mehrere Kantone und Institutionen unterstützen den Entwurf (AR, LU, VD, EVP, SUVA, santésuisse, Gewerbeverband des Kantons Luzern, Centre Social Protestant, Schweizerischer Anwaltsverband). Dies gilt auch für Coop und hotelleriesuisse, die jedoch die Streichung des Ausdrucks „eindeutig" verlangen. Procap, Integration Handicap, Behinderten-Selbsthilfe Schweiz und Pro Infirmis sprechen sich für die vorgeschlagene Lösung aus, wünschen jedoch, dass die Versicherung ihre Leistungen nur erbringt, sofern die Körperschädigungen nicht eindeutig und ausschliesslich auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte möchte Verletzungen der Weichteile und der Augen zur Liste hinzufügen. ChiroSuisse möchte Buchstabe b ändern. Nach Ansicht der FMH ist es in gewissen Fällen unlogisch, das Einwirken eines ungewöhnlichen Faktors zu verlangen, um eine Verletzung als unfallähnliche Körperschädigung anzuerkennen. Die SUVA reicht einen neuen Vorschlag ein.

In mehreren Stellungnahmen wird der Vorschlag abgelehnt oder gar verlangt, die Übernahme von unfallähnlichen Körperschädigungen durch die Unfallversicherung zu streichen (Liberale Partei der Schweiz, SVP, IV-Stellen-Konferenz, Centre patronal, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband, SVV, santésuisse, Auto Gewerbe Verband Schweiz, Schweizerischer Baumeisterverband, GastroSuisse, Isolsuisse, Migros, Schweizerischer Städteverband, Schweizer Fleisch-Fachverband, suissetec, Swissstaffing, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen und Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation). Als Hauptargument bringen die Gegner vor, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UVG sei die Krankenversicherung nicht obligatorisch gewesen, was zu gewissen Versicherungslücken führen konnte. Seit 1996 die obligatorische Krankenpflegeversicherung in Kraft getreten sei, seien jedoch keine derartigen Lücken mehr zu befürchten. Die Gegner machen auch geltend, die meisten unfallähnlichen Körperschädigungen träten bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten auf. Ihres Erachtens ist es nicht gerechtfertigt, UVG-Versicherte gegenüber Kranken zu begünstigen. Der SVV, santésuisse und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz reichen eigene Vorschläge ein.

Abs. 3

In dieser Frage gehen die Meinungen auseinander. Einige Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen den Vorschlag (BL, GE, ZH, EVP, Liberale Partei der Schweiz, Centre Patronal, Fédération des Entreprises Romandes, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Städteverband, SUVA, SVV, santésuisse, Schweizerische Metall-Union, Schweizerischer Baumeisterverband, Auto Gewerbe Verband Schweiz, suissetec, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, Isolsuisse, Migros, Schweizerischer Anwaltsverband, Schweizer Fleisch-Fachverband, Swissstaffing und Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation). Andere stellen sich ausdrücklich gegen den Entwurf (AI, AR, BS, LU, NW, UR, VD, Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren, Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, Gewerbeverband des Kantons Luzern, KPT, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte, Centre social protestant, hotelleriesuisse, Coop). Sie stellen sich grundsätzlich auf den Standpunkt, die Aufhebung der Übernahme von Zahnschädigungen, die beim Kauvorgang eintreten, sei nicht angebracht, weil sie dem Grundsatz der Unfallversicherung zuwiderlaufe und zusätzliche Kosten zu Lasten der öffentlichen Hand verursachen werde. Nach Ansicht der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft sollte der Vitalität des betreffenden Zahns Rechnung getragen werden. Die Schweizerische Gesellschaft für Kiefer- und Gesichtschirurgie, die die Massnahme als unverhältnismässig erachtet, verlangt eine Relativierung im Fall eines kariösen Zahns. Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz und die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten reichen Vorschläge ein.

Abs. 4 (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Der Schweizerische Gewerbeverband verlangt die Einführung eines neuen Absatz 4, der vorsieht, dass der Arbeitgeber bei einem Unfall, für den der Unfallversicherer keine Leistungen erbringen muss, nicht haftpflichtig wird.

Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Die Migros schlägt vor, die Artikel 7 Absatz 2 und 8 Absatz 2 zu streichen und somit alle Teilzeitbeschäftigten unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad gegen Nichtberufsunfälle zu versichern.

Art. 8 Abs. 3 (neu)

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[3] Übt ein Arbeitnehmer zusätzlich zu seiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, für welche er sich nicht gemäss Artikel 4 freiwillig versichert hat, gelten Unfälle während dieser Tätigkeit als Nichtberufsunfälle.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu diesem Vorschlag geäussert haben, befürworten den Vorschlag (BL, GE, IV-Stellen-Konferenz, Schweizerischer Bauernverband, SUVA, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und Stiftung agriss, Procap, Pro Infirmis, Integration Handicap, Coop sowie Schweizerischer Verband Dach und Wand).

In einigen Stellungnahmen wird der Vorschlag abgelehnt (ZH, GastroSuisse). Der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Gewerbeverband wünschen eine Überarbeitung der Bestimmung. Allgemein befürchten die Gegner des Entwurfs, dass diese Bestimmung die Schwarzarbeit fördert.

Art. 9*a* (neu) Grossereignisse

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1] Ereignet sich ein Schadenereignis, welches voraussichtlich Versicherungsleistungen in der Grössenordnung von mehr als 1 Milliarde Franken für die Versicherer nach Artikel 68 respektive von mehr als 1 Milliarde Franken für die Suva auslöst (Grossereignis), werden die kurzfristigen Versicherungsleistungen im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 uneingeschränkt erbracht. Die Hinterlassenen- und die Invalidenrenten werden gemäss einer vom Bundesrat respektive von der Bundesversammlung zu treffenden Regelung erbracht.
[2] Zeitlich und räumlich getrennte Ereignisse bilden dann ein einziges Ereignis im Sinne von Absatz 1, wenn sie auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind.
[3] Ereignet sich ein Schadenereignis, welches voraussichtlich als Grossereignis im Sinne von Absatz 1 einzustufen ist, so melden die einzelnen Versicherer nach Artikel 68 der Ersatzkasse (Art. 72) laufend den geschätzten Gesamtschadenaufwand sowie die erbrachten Zahlungen

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Bauernverband, swissmem, die Privatkliniken der Schweiz, Coop sowie der Schweizerische Verband für visuelle Kommunikation sind mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

Die CVP, KV Schweiz, Travail.Suisse und die SUVA sind grundsätzlich einverstanden, betonen aber, dass die Regelung für alle UVG-Versicherer gleichermassen anwendbar sein müsste.

Die Kantone AI, AR, FR, GR, LU, NW, ZG, die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren sind mit dem Vorschlag einverstanden, bemängeln aber, die finanziellen Auswirkungen würden nicht dargestellt. Auf jeden Fall müssten die kurzfristigen Leistungen vollumfänglich erbracht werden und es dürfte die öffentliche Hand der Kantone nicht zur Kasse gebeten werden. Der Kanton JU und der Schweizerische Pensionskassenverband erachten die Grenze von 1,5 Milliarden CHF als zu tief und die Regelung als zu wenig präzis. Auch der Kanton ZH ist der Meinung, die Regelung müsse präzisiert werden. Der Kanton GE bringt zum Ausdruck, dass die Opfer von Grossereignissen nicht schlechter gestellt sein dürfen als die übrigen Unfallopfer. Der Kanton VD findet, es bleibe offen, wer die nicht gedeckten Kosten trägt und welche Auswirkungen auf die Prämien zu erwarten wären.

Die FDP bringt dem Vorhaben Verständnis entgegen, wobei sie betont, dass auch bei einem Grossereignis der Versicherungsschutz gewährleistet sein müsse. Der SVV und santésuisse sind grundsätzlich ebenfalls einverstanden, möchten aber auch bei den kurzfristigen Leistungen nur bis zu einer Milliarde CHF bezahlen. Weiter lehnen sie die Übergangsbestimmung ab und möchten eine andere Lösung für die Anpassung der Limite. Die Schweizerische Aktuarvereinigung sieht verschiedene Probleme.

Die entstehende Versicherungslücke sollte nach Meinung der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitssicherheit besser geregelt werden.

H+ und die Vereinigung Nordwestschweizer Spitäler sind eher negativ eingestellt, da die Regelung unklar sei.

Die SP, die EVP, die Grünen, KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, das Centre Social Protestant, der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte sowie die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten lehnen den Vorschlag ab und betonen verschiedentlich, dass im Falle einer Einführung der Ereignislimite diese höher angesetzt werden sollte und die Zuständigkeiten für die Regelung der Rentenleistungen klar festgehalten werden müsse, respektive sämtliche Leistungen garantiert sein müssen.

Der Kanton BS, die Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, Procap und Pro Infirmis sprechen sich gegen die Limitierung aus, da sie mit einer Sozialversicherung nicht vereinbar sei.

Der Schweizerische Anwaltsverband lehnt die Limite ab, da es andere Möglichkeiten gäbe, das Risiko für die einzelnen Versicherer zu beschränken (Grossschadenpool). Das Problem bestehe auch in anderen Sozialversicherungen. Wenn schon, müsste die Limite viel höher sein.

Art. 10 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 3 zweiter Satz

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1] Der Versicherte hat Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen, nämlich auf: a. die ambulante Behandlung durch den Arzt, den Zahnarzt oder auf deren Anordnung durch eine medizinische Hilfsperson sowie im weitem durch den Chiropraktor; [3]… . Er kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Versicherte Anspruch auf Hauspflege hat.	[1] Der Versicherte hat Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen, nämlich auf: a. die ambulante Behandlung durch den Arzt, den Zahnarzt oder auf deren Anordnung durch eine medizinische Hilfsperson sowie durch den Chiropraktor sowie die ambulante Behandlung im Spital; [3] ... . Er kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen der Versicherte Anspruch auf Hauspflege hat.

Abs. 1 Bst. a

Ausdrücklich einverstanden mit dieser Bestimmung sind: SP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband, SVV, santésuisse, H+, Privatklinken Schweiz, Vereinigung Nordwestschweizer Spitäler, Integration Handicap, Centre Social Protestant, interieursuisse.

ChiroSuisse und die FMH schlagen eine Anpassung des Artikels an Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 KVG vor. Der ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz, der Schweizerische Physiotherapie Verband, das Schweizerische Rote Kreuz und der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen möchten, dass der Begriff „medizinische Hilfsperson“ durch „medizinische Fachperson, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringt“ ersetzt wird.

Die SVP schlägt eine Anpassung der Regelung an das KVG vor.

Abs. 3 zweiter Satz

Ausdrücklich einverstanden mit der Änderung sind: SP, SVV, santésuisse, Integration Handicap, interieursuisse.

Die CVP ist der Meinung, dass der Anspruch auf die Hauspflege mit den Leistungsvergütungen der Neuordnung der Pflegefinanzierung in Einklang gebracht werden müsse.

Die EVP möchte, dass der unklare Begriff „Hauspflege“ durch den heute gebräuchlichen und fachlich korrekten Begriff „Pflege zu Hause“ ersetzt wird.

Die Weko schlägt eine Regelung für die Übernahme der Behandlungskosten im Ausland vor.

Art. 14 Abs. 2

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2] Die Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen.	[2] Die Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Vierzehnfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen.

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zu dieser Bestimmung nicht geäussert. Nur der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Bauernverband haben sich mit dem Vorschlag einverstanden erklärt.

Der SVV, santésuisse, der Schweizerischer Gewerbeverband und der Verband Schweizerischer Gärtnermeister erachten es nicht als notwendig, diese Bestimmung zu ändern.

Art. 15 Abs. 2, 3 zweiter Satz sowie Bst. f (neu)

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2] Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. [3] … . Dabei sorgt er dafür, dass in der Regel mindestens 92 Prozent, aber nicht mehr als 96 Prozent der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind. Er erlässt Bestimmungen über den versicherten Verdienst in Sonderfällen, namentlich bei:	[2] Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn. [3] … . Dabei sorgt er dafür, dass in der Regel mindestens 90 Prozent, aber nicht mehr als 95 Prozent der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind. Er erlässt Bestimmungen über den versicherten Verdienst in Sonderfällen, namentlich bei: f. Versicherten, die zusätzlich zu ihrer unselbstständigen Erwerbstätigkeit eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, für welche sie sich nicht freiwillig versichert haben.

Abs. 2

Der neu auf Gesetzesstufe geregelten Definition, wonach sich der versicherte Verdienst aus dem Gesamtlohn ergibt, den eine Person bei mehreren Arbeitgebern erzielt, erwächst keine Opposition (ausdrückliche Zustimmung durch SUVA, SVV, santésuisse, Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, Pro Infirmis, Procap und Integration Handicap). Die SUVA beantragt, nicht nur im erläuternden Bericht, sondern im UVG selbst explizit zu statuieren, dass bei der Bemessung der Geldleistungen auch der freiwillig versicherte Verdienst für selbstständige Tätigkeit zu berücksichtigen ist.

Abs. 3 zweiter Satz

Der Vorschlag, die aktuelle Bandbreite zu ändern, wird äusserst kontrovers aufgenommen:

Der Kanton SZ, die Liberale Partei der Schweiz, die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, die KPT, der SVV, santésuisse, der Schweizerische Baumeisterverband, Interieursuisse, das Centre Patronal, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerbeverband und Coop begrüssen eine neue Bandbreite zwischen 90 und 95 %. Viele der Zustimmenden geben zu bedenken, dass der Arbeitgeber gemäss Artikel 324*b* OR die Differenz zwischen den Versicherungsleistungen und vier Fünfteln des Lohnes zu entrichten hat.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, dass die Bestimmung nicht zu ändern sei (BS, EVP, die Grünen, SP, Fédération des Entreprises Romandes, Gewerbeverband des Kantons LU, Swissmem, KV Schweiz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Syna, Travail.suisse, SUVA, Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, Integration Handicap, Procap, Pro Infirmis, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte, Convention Patronale de l'industrie horlogère suisse, Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz, Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten, Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, swissstaffing, Verband Schweizerischer Polizei-Beamter).

Die SP, KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Travail.suisse, der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz, die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten und der Verband Schweizerischer Polizeibeamter verlangen, dass der Passus „in der Regel" gestrichen wird, weil keine Kriterien für ein Abweichen von der Regel aufgeführt werden.

Die CVP verlangt grundsätzlich einen neuen Änderungsvorschlag. Der Kanton VD und der Schweizerische Pensionskassenverband ersuchen um die Angabe der finanziellen Auswirkungen.

Weitestgehend wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden eine Abkoppelung von der Taggeldhöhe in der IV begrüsst. Sollte die IV-Taggeldhöhe nicht abgekoppelt werden, wird für den höchstversicherten Verdienst eine Bandbreite von 85 – 90 % verlangt (SVP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Auto Gewerbe Verband Schweiz, GastroSuisse, Isolsuisse, Schweizer Fleisch-Fachverband, Schweizerische Metall-Union, Schweizerischer Verband für Stark- und Schwachstrominstallationen, suissetec, swissstaffing, Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation). Die Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, Procap und Integration Handicap signalisieren hierfür jedoch keinerlei Verständnis und beantragen die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Abs. 3 Bst. f

Der Kanton GE, der SVV und santésuisse begrüssen den Vorschlag. Einwände haben der Kanton ZH, der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Verband Dach und Wand.

Art. 16 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 und 4 (neu)

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2] Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten. [3] Das Taggeld der Unfallversicherung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung oder eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 besteht.	[2] Der Anspruch auf Taggeld entsteht unabhängig vom Vorliegen einer Verdiensteinbusse am dritten Tag nach dem Unfalltag. ... [3] Das Taggeld der Unfallversicherung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch besteht auf: a. ein Taggeld der Invalidenversicherung; b. eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952; c. eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). [4] Der Arbeitgeber und der Versicherer können gegen eine entsprechende Herabsetzung der Prämie eine Verlängerung der Wartefrist gemäss Absatz 2 bis zu 30 Tagen vereinbaren, sofern dem Versicherten kein Nachteil entsteht.

Abs. 2 erster Satz

Die SUVA, Integration Handicap sowie die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz begrüssen die Verankerung der abstrakten Methode der Taggeldbemessung.

Die FDP, die Liberale Partei der Schweiz, die SVP, das Centre Patronal, die Fédération des Entreprises Romandes, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, die KPT, der SVV, santésuisse, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, GastroSuisse, Isolsuisse, der Schweizer Fleisch-Fachverband, die Schweizerische Metall-Union, der Schweizerische Städteverband, suissetec, swissstaffing und der Verband für Stark- und Schwachstrominstallationen sprechen sich für die Beibehaltung der bisherigen Praxis aus, wonach nach ihrer Auffassung ein Taggeld nur dann auszuzahlen sei, wenn effektiv eine Verdiensteinbusse eingetreten ist.

Abs. 3 Bst. c

Der Kanton LU, die KPT, die SUVA und KV Schweiz befürworten die Neuregelung. Der Vorschlag ist aber in den Augen der SUVA zu absolut formuliert; Ausnahmen sollten vorbehalten sein. Die demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz, hotelleriesuisse und der Schweizerische Städteverband sind mit dem Vorschlag nicht einverstanden und verlangen eine Überentschädigungsregelung.

Der SVV und santésuisse begrüssen das angestrebte Ziel, welches jedoch mit der vorgeschlagenen Bestimmung nicht erreicht werden könne.

Abs. 4

Die Kantone LU, NW, ZH, die FDP, die IV-Stellen-Konferenz, der Schweizerische Bauernverband, die Fédération des Entreprises Romandes, die Convention Patronale de l'industrie horlogère suisse, Coop, der Schweizerische Verband Dach und Wand sowie der Verband für Stark- und Schwachstrominstallationen begrüssen die erweiterte Gestaltungsfreiheit der Vertragsparteien. Der SVV und santésuisse haben für die vorgeschlagene Möglichkeit der Verlängerung der Wartefrist, welche jedoch auch Nachteile habe, Verständnis.

Das Centre Patronal, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, GastroSuisse, Isolsuisse, Migros, der Schweizer Fleisch-Fachverband, die Schweizerische Metall-Union, der Schweizerische Verband Dach und Wand, suissetec, swissstaffing sowie der Verband für Stark- und Schwachstrominstallationen befürworten das Wahlrecht für die Wartefrist nur für die Berufsunfallversicherung, nicht aber für die Nichtberufsunfallversicherung.

Der Schweizerische Baumeisterverband erachtet die mögliche Verlängerung der Wartefrist als gefährlich, und die Vorteile der Prämienreduktion dürften trügerisch sein. Für die CVP, die SP, Swissmem, KV Schweiz, den Schweizerischen Gewerkschaftsbund, Syna, Travail.suisse, die SUVA, den Verband der Schweizerischen Assistenz- und Oberärzte, Procap, die Integration Handicap, die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten, das Centre Social Protestant, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz, hotelleriesuisse und den Schweizerischen Verband für visuelle Kommunikation hingegen würde eine Erhöhung der Karenztage bloss zu einer Verschiebung der Leistungspflicht für Lohnausfälle auf die Unternehmer führen, was sie klar ablehnen.

Art. 18 Abs. 1

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1] Ist der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 ATSG), so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente.	[1] Ist der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 20 Prozent invalid (Art. 8 ATSG), so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente.

Begrüsst wird die Anhebung der Erheblichkeitsgrenze für den Anspruch auf eine Invalidenrente von den Kantonen AR, BL, GR, NW, SZ, ZG, von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, der IV-Stellen-Konferenz, der FDP, der Liberalen Partei der Schweiz, der SVP und den folgenden Institutionen: Centre Patronal, Fédération des Entreprises Romandes, Gewerbeverband des Kantons LU, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Baumeisterverband, Schweizerischer Gewerbeverband, KPT, Auto Gewerbe Verband Schweiz, Convention Patronale de l'industrie horlogère suisse, Coop, GastroSuisse, hotelleriesuisse, Isolsuisse, Schweizer Fleisch-Fachverband, Schweizerischer Pensionskassenverband, Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation, Schweizerische Metall-Union, suissetec, swissstaffing, Verband für Stark- und Schwachstromintsallationen, Verband Schweizerischer Gärtnermeister und Verband Schweizerischer Schreinermeister.

Die SVP fordert eine Anhebung der Mindestinvaliditätsgrenze auf 40 %, wie dies im IVG schon heute der Fall ist. Die Kantone NW und SO, die IV-Stellen-Konferenz und der Schweizerische Bauernverband stellen sich die Frage, ob eine Erhöhung auf 40 % angebracht wäre. Die KPT, der SVV, santésuisse, einzelne Mitglieder des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Coop, Interieursuisse und der Verband Schweizerischer Gärtnermeister würden in Angleichung zu Lebensversicherungen und kollektiven Krankentaggeldversicherungen einen Mindestinvaliditätsgrad von 25 % begrüssen. Der Schweizerische Baumeisterverband beantragt einen Mindestinvaliditätsgrad von 30 %.

Die Kantone GE, LU, TI, die CVP, die EVP, die Grünen, die SP, Swissmem, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Syna, Travail.Suisse, KV Schweiz, die SUVA, die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit, der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte, Procap, Integration Handicap, das Centre Social Protestant, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz, die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten, der Schweizerische Anwaltsverband, der Schweizerische Städteverband sowie der Verband Schweizerischer Polizei-Beamter lehnen die Heraufsetzung des Mindestinvaliditätsgrades entschieden ab. Es handle sich um einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Leistungsabbau.

Der Kanton BS wünscht eine vertiefte Darstellung der Auswirkungen einer allfälligen Harmonisierung von unfall- und krankheitsbedingter Invalidität. Der Kanton VD verlangt Angaben über die Anzahl Betroffener und die finanziellen Auswirkungen auf die übrigen Sozialversicherungen sowie die Sozialhilfe. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen äussert sich erstaunt, dass die Vernehmlassungsvorlage keine Argumente für die Änderung liefert und beantragt eine Ergänzung.

Art. 20 Abs. 2bis und 2ter (neu)

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2bis] Absatz 2 ist auch anwendbar, wenn der Versicherte Anspruch auf eine gleichwertige Rente einer ausländischen Sozialversicherung hat. [2ter] Die Invalidenrente gemäss Absatz 1 und die Komplementärrente gemäss Absatz 2 einschliesslich der Teuerungszulagen werden in Abweichung von Artikel 69 ATSG beim Erreichen des Rentenalters gemäss Artikel 21 AHVG wie folgt gekürzt: a. Für Versicherte, die zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre alt waren: um die Hälfte. b. Für Versicherte, die zum Unfallzeitpunkt 25 bis 45 Jahre alt waren: um 2,5 Prozentpunkte für jedes volle Jahr, das sie zum Unfallzeitpunkt älter als 25 Jahre waren.

Abs. 2bis

Die SVP, die IV-Stellen-Konferenz, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, KV Schweiz, die SUVA und das Centre Social Protestant befürworten die vorgeschlagene Änderung.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz und die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten lehnen den Einbezug ausländischer Renten in die Komplementärrentenberechnung nach UVG ab. Sie schlagen vor, die Lösung über die allgemeine Überentschädigungsregelung von Artikel 69 ATSG zu suchen, welcher für die zu einer Rente nach UVG hinzutretenden ausländischen Renten als anwendbar zu erklären wäre.

Abs. 2ter

Der Vorschlag findet breite Zustimmung (AR, BL, GR, NW, CVP, EVP, FDP, Liberale Partei der Schweiz, SVP, Centre Patronal, Gewerbeverband des Kantons LU, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband, KPT, SUVA, SVV, santésuisse, Coop, Integration Handicap, interieursuisse, Schweizerische Aktuarvereinigung, Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten und Schweizerischer Pensionskassenverband). Die FDP und die SUVA verlangen eine gesetzliche Regelung einiger rechtlicher und vor allem leistungsmässig bedeutsamer Fragen im Zusammenhang mit dem Anspruch und der Höhe einer Invalidenrente, wenn der Rentenbeginn erst nach Erreichen des AHV-Alters liegt. Für die CVP, die Syna, die SUVA und die Schweizerische Aktuarvereinigung ist wichtig, dass die frei werdenden Deckungskapitalien den Versicherten zu Gute kommen müssen. Swissmem kann dem Vorschlag zustimmen, falls eine Übergangsregelung Härtefälle verhindert. Der Schweizerische Pensionskassenverband verlangt in der Botschaft zwingend eine Quantifizierung der Kostenverlagerung auf die zweite Säule.

Einige Mitglieder des Arbeitgeberverbandes wünschen eine weitergehende Lösung. Der in die Vernehmlassung geschickte Vorschlag geht auch dem Schweizerischen Gewerbeverband, dem Auto Gewerbe Verband Schweiz, GastroSuisse, Isolsuisse, dem Schweizer Fleisch-Fachverband, der Schweizerischen Metall-Union, dem Schweizerischen Verband für visuelle Kommunikation, Suissetec, swissstaffing und dem Verband für Stark- und Schwachstromintsallationen zu wenig weit, da damit all jene UVG-Versicherten, die kurz vor ihrer ordentlichen Pensionierung eine IV-Rente zugesprochen erhalten, immer noch stark überentschädigt würden. Für die Fédération des Entreprises Romandes, den Schweizerischen Baumeisterverband und die Migros erfolgt die abgestufte Kürzung zu Unrecht nur bis Alter 45; sie müsste bis zum AHV-Pensionsalter gehen. Gemäss Fédération des Entreprises Romandes müssen unbedingt auch die Auswirkungen auf die zweite Säule beleuchtet werden. Dem Verband Schweizerischer Schreinermeister geht die vorgeschlagene Lösung ebenfalls zu wenig weit; es sei eine Gleichstellung der unfallbedingten und der krankheitsbedingten Invalidenrenten anzustreben.

Die SP, KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Travail.suisse, die Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, Pro Infirmis und Procap stimmen nur unter den Voraussetzungen zu, dass die frei werdenden Deckungskapitalien vollumfänglich den Versicherten zukommen und die Reduktion mittels Übergangsbestimmung zeitlich abgestuft werde.

Ablehnend äussern sich der Kanton ZG, die Grünen, das Centre Social Protestant, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz, der Schweizerische Anwaltsverband und der Schweizerische Städteverband.

Zweckmässig wäre für den Kanton GE, die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz eine Regelung, wonach nicht schematisch, sondern im Einzelfall festgestellt wird, ob und in welchem Umfang eine Überentschädigung tatsächlich vorliegt.

Art. 22 Revision der Rente

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG kann die Rente nach dem Monat, in dem Männer das 65. und Frauen das 62. Altersjahr vollendet haben, nicht mehr revidiert werden.	In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechtigte Person eine ganze Altersrente der AHV bezieht, nicht mehr revidiert werden.

Ausdrücklich zustimmend äussern sich der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der SVV und santésuisse. Der SVV, santésuisse und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz regen an, im Gesetz zu definieren, dass eine Revision spätestens ab Erreichung des ordentlichen AHV-Rentenalters nicht mehr möglich sei.

Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
2 Die Entschädigung wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt.	2 … . Der Bundesrat kann für die Entstehung des Anspruches in Sonderfällen einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

Einverstanden sind ausdrücklich der Kanton GE, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband und die SUVA.

Coop hätte eine etwas strengere Regelung der Integritätsentschädigung vorgezogen. Die KPT und interieursuisse beantragen, dass im Sinne einer Annäherung an die Situation bei Krankheit eine Integritätsentschädigung erst ab einem Invaliditätsgrad von 25 % entstehen soll.

Im Zeichen der Gleichbehandlung von Unfall und Krankheit fordern die Abschaffung der Integritätsentschädigung: Die Liberale Partei der Schweiz, das Centre Patronal, die Fédération des Entreprises Romandes (insbesondere für die NBU) und der Schweizerische Gewerbeverband.

Der SVV beantragt die Aufhebung der Artikel 24 und 25 UVG betreffend die Integritätsentschädigung. Falls an der Integritätsentschädigung festgehalten werde, sind der SVV und santésuisse mit der Änderung einverstanden, schlagen aber vor, die Bestimmung über die Höhe der Integritätsentschädigung zu verschärfen.

Art. 25 Abs. 1bis (nicht in Vernehmlassungsvorlage)

Die SUVA schlägt zur Erzielung von Einsparungen bei der Bemessung der Integritätsentschädigung vor, den Integritätsschaden unter Einbezug der durch Hilfsmittel erzielbaren Linderung zu beurteilen. So liessen sich die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Praxis betreffend Endoprothesen beheben. Zugleich werde der Sonderstatus der Sehhilfen aufgehoben und es könnten auf sinnvolle Art und Weise Einsparungen erzielt werden. Interieursuisse beantragt dieselbe Änderung.

Art. 26 Abs. 2 (nicht in Vernehmlassungsvorlage)

Nach Ansicht der SUVA soll der Anspruchsbeginn der Hilflosenentschädigung neu in Anlehnung an die Regelung in der Invalidenversicherung (vgl. Art. 42 Abs. 4 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 IVG) geregelt werden, damit die Invalidenversicherung im Falle einer unfallbedingten Hilflosigkeit keine Entschädigung mehr ausrichten muss.

Art. 29 Ansprüche des überlebenden Ehegatten

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Anspruch des überlebenden Ehegatten	Ansprüche des überlebenden Ehegatten
[1] Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente oder eine Abfindung.	[1] Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente oder eine Abfindung.
[2] Wurde die Ehe nach dem Unfall geschlossen, so besteht der Anspruch, wenn sie vorher verkündet worden war oder beim Tode mindestens zwei Jahre gedauert hat.	[2] Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er bei der Verwitwung eigene rentenberechtigte Kinder hat oder mit andern durch den Tod des Ehegatten rentenberechtigt gewordenen Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt oder wenn er mindestens 70 Prozent invalid ist oder es binnen zwei Jahren seit dem Tode des Ehegatten wird. Die Witwe hat zudem Anspruch auf eine Rente, wenn sie bei der Verwitwung Kinder hat, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat; sie hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung, wenn sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente nicht erfüllt.
[3] Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er bei der Verwitwung eigene rentenberechtigte Kinder hat oder mit andern durch den Tod des Ehegatten rentenberechtigt gewordenen Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt oder wenn er mindestens zu zwei Dritteln invalid ist oder es binnen zwei Jahren seit dem Tode des Ehegatten wird. Die Witwe hat zudem Anspruch auf eine Rente, wenn sie bei der Verwitwung Kinder hat, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat; sie hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung, wenn sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente nicht erfüllt.	[3] Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern der Verunfallte ihm gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war.
[4] Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern der Verunfallte ihm gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war.	[4] Der überlebende Ehegatte hat keinen Rentenanspruch, wenn der Ehegatte nach einem nicht zu einer Invalidenrente berechtigenden Unfall an dessen Folgen stirbt, nachdem er das Rentenalter gemäss Artikel 21 AHVG erreicht hat.
[5] Die Rente oder die Abfindung des überlebenden Ehegatten kann in Abweichung von Artikel 21 Absatz 2 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn er seine Pflichten gegenüber den Kindern in schwerwiegender Weise nicht erfüllt hat.	
[6] Der Anspruch auf eine Rente entsteht mit dem Monat nach dem Tode des Versicherten oder mit dem nachträglichen Eintritt einer Invalidität von mindestens zwei Dritteln beim überlebenden Ehegatten. Er erlischt mit der Wiederverheiratung, mit dem Tode des Berechtigten oder dem Auskauf der Rente.	

Mit dem vorgeschlagenen Artikel 29 insgesamt einverstanden sind der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der SVV und santésuisse.

Abs. 2

Der Aufhebung des heutigen Absatz 2 im Sinne einer Bereinigung mit dem Eherecht und dem internationalen Recht erwächst keine Opposition.

Für den neu vorgeschlagenen Absatz 2 wird vereinzelt gefordert, dass im Sinne der Gleichberechtigung auch ein Witwer Anspruch auf die Hinterlassenenrente haben sollte, wenn er bei der Verwitwung

Kinder hat, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn er das 45. Altersjahr zurückgelegt hat (VD, Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsicherheit, hotelleriesuisse, Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten). Der Schweizerische Pensionskassenverband verlangt nicht eine Anpassung der Witwer-Ansprüche an jene der Witwen, sondern neutral eine Gleichstellung von Witwen und Witwern. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten beantragt ebenfalls im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau, dass die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegattenrente in Artikel 29 UVG an Artikel 19 BVG angepasst werden sollen. Durch die Gesetzesformulierung in der Vernehmlassungsvorlage bestehe die Gefahr, dass die Vorsorgeeinrichtungen Hinterlassenenrenten übernehmen müssen, die bisher durch das UVG abgedeckt waren.

Abs. 4

Die SUVA ist der Auffassung, es handle sich dabei um eine neue Leistungseinschränkung und nicht um eine bestehende Praxis.

Art. 29*a* (neu) Beginn und Ende des Anspruchs

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1] Der Anspruch auf eine Rente entsteht mit dem Monat nach dem Tod des Versicherten oder mit dem nachträglichen Eintritt einer Invalidität von mindestens 70 Prozent beim überlebenden Ehegatten. [2] Der Anspruch erlischt in den folgenden Fällen: a. bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten; b. mit dem Tod des überlebenden Ehegatten; c. mit dem Auskauf der Rente; d. wenn der Invaliditätsgrad des überlebenden Ehegatten auf unter 70 Prozent sinkt. [3] Der Anspruch auf Witwerrente erlischt ausserdem, wenn das jüngste Kind 18 Jahre alt wird. Sind die Kinder in Ausbildung, besteht der Anspruch auf Witwerrente bis zum Ende dieser Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Einverstanden sind der Schweizerische Bauernverband, der SVV, santésuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband, wobei letzterer einen geschlechtsneutralen Absatz 3 bevorzugen würde. Der Schweizerische Gewerbeverband, die Schweizerische Belegärzte-Vereinigung, die Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie, der Schweizer Verband der Orthopädietechniker und der Schweizerische Verband des Dentalhandels verlangen, dass nicht nur die Witwer- sondern auch die Witwenrenten unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen erlöschen sollen oder der Absatz 3 insgesamt zu streichen sei.

Die SUVA wendet ein, bei der Begrenzung des Anspruchs gemäss Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 handle es sich um eine wesentliche Leistungseinschränkung.

Art. 34*a* (nicht in Vernehmlassungsvorlage)

Der SVV schlägt vor, den Inhalt des Artikels 140 UVV (Gewährung von Teuerungszulagen in der freiwilligen Versicherung) auf Gesetzesebene zu regeln.

Art. 37 Abs. 3

Heutiger Artikel	**Vorschlag Vernehmlassungsvorlage**
[3] Hat der Versicherte den Unfall bei nicht vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt, so können ihm in Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 ATSG die Geldleistungen gekürzt oder in besonders schweren Fällen verweigert werden. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles für Angehörige zu sorgen, denen bei seinem Tode Hinterlassenenrenten zustünden, so werden Geldleistungen höchstens um die Hälfte gekürzt. Stirbt er an den Unfallfolgen, so können die Geldleistungen für die Hinterlassenen in Abweichung von Artikel 21 Absatz 2 ATSG ebenfalls höchstens um die Hälfte gekürzt werden.	[3] Hat der Versicherte den Unfall bei Ausübung eines Verbrechens oder eines Vergehens herbeigeführt, so können die Geldleistungen in Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 ATSG dauernd gekürzt oder in besonders schweren Fällen verweigert werden. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles für Angehörige zu sorgen, denen bei seinem Tod Hinterlassenenrenten zustünden, so werden die Geldleistungen höchstens um die Hälfte gekürzt. Stirbt er an den Unfallfolgen, so können die Geldleistungen an die Hinterlassenen in Abweichung von Artikel 21 Absatz 2 ATSG ebenfalls höchstens um die Hälfte gekürzt werden, wenn der Versicherte den Unfall bei der absichtlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

Einverstanden mit der vorgeschlagenen Bestimmung sind der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, die KPT, der SVV und santésuisse.

Gegen den Vorschlag wenden sich die Kantone JU, NW und TI, die IV-Stellen-Konferenz und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz, weil sie die Abweichung vom ATSG ablehnen.

Hat der Versicherte den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt (Art. 37 Abs. 1 UVG), so soll laut dem Centre Social Protestant in Zukunft ein Anspruch auf Hinterlassenenrenten bestehen, da die Familie nicht für das Verhalten des Versicherten bestraft werden dürfe.

Art. 51 (neu) Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1] In Abweichung von Artikel 28 Absatz 3 ATSG ermächtigt der Versicherte mit der Geltendmachung des Leistungsanspruchs die in der Anmeldung erwähnten Personen und Stellen, den Organen der Unfallversicherung alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. [2] Die in der Anmeldung nicht namentlich erwähnten Arbeitgeber, Leistungserbringer, Versicherungen und Amtsstellen sind ermächtigt, den Organen der Unfallversicherung auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Die versicherte Person ist über den Kontakt zu diesen Personen und Stellen in Kenntnis zu setzen.

Der Kanton GE, die EVP, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der SVV, santésuisse und ChiroSuisse sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Der Kanton VD und H+ verlangen, dass eine Norm aufgenommen wird, wonach der administrative Aufwand für Auskünfte, Berichte etc. durch die Versicherer abzugelten sind. Ausserdem sei die Einführung von Vertrauensärzten analog zum Krankenversicherungsrecht zu prüfen, damit das Spannungsverhältnis zwischen Auskunft an die Versicherer und Datenschutz der Patienten vermieden werden könne.

Aus verschiedenen Gründen lehnen die folgenden Institutionen die vorgeschlagene Änderung ab: der Kanton TI, die SP, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die SUVA, die FMH, der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte, die Schweizerische Belegärzte-Vereinigung, die Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie, der Schweizerische Verband des Dentalhandels, die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft, der Schweizer Verband der Orthopädietechniker, die Vereinigung der nordwestschweizerischen Spitäler, die Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, Procap, Integration Handicap, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz, die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten sowie der Schweizerische Anwaltsverband.

Die SVP beantragt, den letzten Satz von Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Die Privatkliniken Schweiz möchten den ganzen Absatz 2 streichen lassen.

Art. 52 (neu) Versichertenkarte

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Die Versichertenkarte gemäss Artikel 42a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung kann für die Rechnungsstellung der Leistungen nach diesem Gesetz verwendet werden.

Die Kantone AI, AR, BE, BS, LU, NW, SG, TI, UR, ZH, die EVP, die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren, der Schweizerische Bauernverband, der Gewerbeverband des Kantons LU, santésuisse, die SUVA sowie die Privatkliniken Schweiz begrüssen die Schaffung der gesetzlichen Grundlage, damit die Versichertenkarte gemäss KVG auch in der obligatorischen Unfallversicherung zur Anwendung kommen kann.

Die Fédération des Entreprises Romandes, der Gewerbeverband des Kantons LU, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, GastroSuisse, Isolsuisse, der Schweizer Fleisch Fachverband, die Schweizerische Metall-Union, suissetec, swissstaffing und der Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen beantragen, mit der Einführung der Versichertenkarte in der Unfall- und der Militärversicherung zuzuwarten, bis sich deren Einsatz in der Krankenversicherung bewährt hat.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer bringen verschiedene Vorbehalte an: CVP, SVP, FMH, H+, Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte, Vereinigung nordwestschweizerischer Spitäler, Coop, Schweizer Fleisch-Fachverband.

Dagegen äussern sich die folgenden Institutionen: Liberale Partei der Schweiz, SVV, Schweizerische Belegärzte-Vereinigung, Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie.

Für den Schweizerischen Anwaltsverband gehört die Regelung ins ATSG oder, als "Institut" des Gesundheitsrechts, in eine gesonderte Regelung.

Art. 53 Abs. 2 (nicht in Vernehmlassungsvorlage)

Der SVV beantragt, ebenso wie im KVG sollen auch im Bereich des UVG Transport- und Rettungsunternehmen als Leistungserbringer anerkannt werden. Damit könne eine gesetzliche Grundlage für die Medizinaltarifverträge mit diesen Leistungserbringern geschaffen werden. Früher waren die Rettungsdienste meist in Spitäler integriert; heute gebe es aber mehr und mehr selbstständige Dienste, weshalb diese namentlich erwähnt werden sollten.

Art. 56 Abs. 2 – 4 sowie Abs. 5 – 7 (neu)

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2] Der Bundesrat sorgt für die Koordination mit den Tarifordnungen anderer Sozialversicherungszweige und kann diese anwendbar erklären. Er ordnet die Vergütung für Versicherte, die sich in eine Heilanstalt ohne Tarifvereinbarung begeben. [3] Besteht kein Vertrag, so erlässt der Bundesrat nach Anhören der Parteien die erforderlichen Vorschriften. [4] Für alle Versicherten der Unfallversicherung sind die gleichen Taxen zu berechnen.	[2] Die Zusammenarbeits- und Tarifverträge zwischen den Versicherern und den Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren und medizinischen Hilfspersonen müssen auf gesamtschweizerischer Ebene abgeschlossen werden. [3] Für die Vergütung der stationären Behandlung in einem Spital vereinbaren die Versicherer mit den Leistungserbringern Pauschalen. Die Pauschalen sind leistungsbezogen und beruhen auf den nach Artikel 49 KVG für die obligatorische Krankenpflegeversicherung festgesetzten, gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen. [4] Die Versicherer bestellen eine Kommission, die die Verträge mit den Leistungserbringern vorbereitet und diese im Auftrag der Versicherer abschliesst. Die Kommission zieht zur Gewährleistung der Koordination mit den weiteren Sozialversicherungen je einen Vertreter der Militärversicherung und der Invalidenversicherung bei. [5] Der Bundesrat sorgt für die Koordination mit den Tarifordnungen anderer Sozialversicherungen und kann diese für anwendbar erklären. Er regelt die Vergütung für Versicherte, die sich in eine Behandlung mit einem Leistungserbringer ohne Tarifvereinbarung begeben. [6] Besteht kein Vertrag, so erlässt der Bundesrat nach Anhören der Parteien die erforderlichen Vorschriften. [7] Für alle Versicherten der Unfallversicherung sind die gleichen Taxen zu berechnen.

Allgemeines

Die meisten Eingaben zu diesem Artikel betreffen das Anliegen der einheitlichen Tarifstrukturen und die Frage der Kostendeckung der stationären Behandlung im Spital.

Eine einheitliche Tarifstruktur wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst (AI, AR, GE, LU, NW, SG und UR, Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, KPT, ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz, H+, Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler und hotelleriesuisse).

Die Weko beantragt, dass die Versicherer die Möglichkeit erhalten, mit Leistungserbringern für verschiedene Versichertengruppen unterschiedliche Vergütungsformen und -höhen bzw. Kombinationen von Vergütungsformen frei auszuhandeln.

Die Schweizerische Belegärztevereinigung, die Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie und der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen erachten den neuen Artikel 56 UVG generell für nicht befriedigend.

Abs. 1 (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Die Kantone AI, AR, LU, NW, SG, UR, VS, die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, der SVV, santésuisse, die Medizinaltarifkommission und die Privatkliniken der Schweiz beantragen eine Streichung respektive Verschiebung des letzten Satzes in den Absatz 2.

Abs. 2

Ausdrücklich einverstanden mit diesem Absatz sind die Schweizerische Zahnärztegesellschaft und die ChiroSuisse.

Grundsätzlich begrüsst wird, dass die Tarife zwischen den Versicherern und den Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren und den medizinischen Fachpersonen auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen basieren sollen (BE, VD, santésuisse, SVV, Medizinaltarifkommission, Schweizer Physiotherapie Verband, Schweizerisches Rotes Kreuz und Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen).

Die FMCH, die Schweizerische Belegärztevereinigung, die Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie und der Schweizer Verband der Orthopädietechniker verlangen den Verzicht auf einheitliche Tarifstrukturen.

Ausdrücklich befürwortet wird von der Medizinaltarifkommission und vom SVV eine Regelung des Falls, wonach ein Leistungserbringer einem Vertrag nicht beitritt, aber trotzdem Versicherte behandelt.

Die Weko schlägt vor, von gesetzlich vorgesehenen kantonalen und gesamtschweizerischen Verbandsverhandlungen und Einheitsverträgen betreffend Tarifen abzusehen. Ausserdem seien die Tarifverhandlungen dem Kartellgesetz zu unterstellen.

Der Schweizer Physiotherapie Verband, das Schweizerische Rote Kreuz und der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen möchten, dass der Begriff „medizinische Hilfsperson“ durch „medizinische Fachperson, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringt“ ersetzt wird.

Abs. 3

Der Schweizerische Gewerbeverband, die FMCH und die FMH sind einverstanden mit Pauschaltarifen, welche auf den für das KVG massgebenden Strukturen beruhen. Sie möchten aber, dass bestimmte diagnostische und therapeutische Leistungen nicht in diesen Pauschalen enthalten sind.

Santésuisse, die Schweizerische Belegärztevereinigung, die Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie und der Schweizerische Verband für Orthopädietechniker erachten den Verweis auf die Tarifstrukturen des KVG als unbefriedigend, da das UVG andere Prioritäten kenne.

Die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler setzt sich für die Einführung und Anwendbarkeit eines kostenneutralen Controllings und Reportings ein.

Gemäss dem SVV ist die vorgeschlagene Regelung nicht notwendig, da es von der Praxis her gar nicht möglich wäre, für das UVG und für das KVG unterschiedliche Tarifstrukturen zu vereinbaren.

Die Medizinaltarifkommission beantragt die Streichung dieses Absatzes, da der vorgeschlagene Absatz 5 dem Bundesrat bereits die Möglichkeit gebe, für die Koordination mit Tarifordnungen anderer Sozialversicherungen zu sorgen und diese anwendbar zu erklären.

Abs. 3bis (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Die Kantone AI, AR, LU, NW, SG, UR, ZH, die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren schlagen vor, eine Regelung in die Vorlage aufzunehmen, welche festhält, dass die Spitaltarife in Abweichung zur heutigen Praxis (Kostendeckung für Kantonseinwohner 80 % der Betriebskosten) sämtliche anrechenbaren Kosten decken müssen. Dabei gehören Kostenanteile für unversitäre Lehre und Forschung nicht zu den anrechenbaren Kosten.

Abs. 4

Die Medizinaltarifkommission begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für sie. Zudem möchte sie erwähnt haben, dass ihre Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Für den Kanton NW und die IV-Stellenkonferenz ist fraglich, ob der Gesetzgeber in diesem Detaillierungsgrad legiferieren soll. Gemäss santésuisse macht die Regelung keinen Sinn, da eine eigentliche Zusammenarbeit der betroffenen Versicherer nicht gesetzlich erzwungen werden könne. Der SVV ist der Meinung, dass der Satzteil "vorbereitet und diese" gestrichen werden könne. Dies nicht nur aus redaktionellen Gründen, sondern auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die Kommission die 'Vorbereitungen' der Verträge delegiere. ChiroSuisse geht davon aus, dass auch santésuisse als Versicherer in dieser Kommission Einsitz nehme.

Abs. 5

Die Medizinaltarifkommission schlägt vor, die bisherige Fassung zu belassen (aktueller Abs. 2). Ausdrücklich befürwortet wird vom SVV und von der Medizinaltarifkommission eine Regelung des Falls, wonach ein Leistungserbringer einem Vertrag nicht beitritt, aber trotzdem Versicherte behandelt (vgl. auch Abs. 2).

Abs. 6

Der SVV und die Medizinaltarifskommission sind der Ansicht, es diene der Klärung des Verhältnisses zu den andern Absätzen von Artikel 56, wenn ein Hinweis aufgenommen werde, wonach der Bundesrat eingreifen soll, wenn die flächendeckende medizinische Versorgung nicht gewährleistet sei.

Gemäss dem Schweizerischen Gewerbeverband, der Schweizerischen Belegärztevereinigung, der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie und dem Schweizer Verband der Orthopädietechniker ist der Absatz 6 noch zu ergänzen.

Abs. 7

Die Privatkliniken möchten, dass in diesem Absatz der Begriff „Taxe" durch „Tarif" ersetzt wird.

Abs. 8 (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Santésuisse und die FMH sind der Meinung, dass der Grundsatz des Tarifschutzes wie im KVG ausdrücklich festgehalten werden muss.

Art. 58 Arten der Versicherer

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Die Unfallversicherung wird je nach Versichertenkategorien durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder durch andere zugelassene Versicherer und eine von diesen betriebene Ersatzkasse durchgeführt.	Die Unfallversicherung wird je nach Versichertenkategorien durch die Suva oder durch andere zugelassene Versicherer und eine von diesen betriebene Ersatzkasse durchgeführt.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Baumeisterverband, der SVV und santésuisse sind mit dieser rein sprachlichen Anpassung einverstanden.

Art. 59*a* (neu) Typenvertrag

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1] Die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a und c stellen gemeinsam einen Typenvertrag auf, der die Bestimmungen enthält, die in jedem Fall in die Versicherungsverträge aufzunehmen sind.
[2] Im Typenvertrag ist namentlich vorzusehen, dass bei Änderungen des Nettoprämiensatzes und des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten die versicherten Betriebe den Vertrag binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer kündigen können.
[3] Die Versicherer unterbreiten den Typenvertrag dem Departement zur Genehmigung. Kommt kein genügender Typenvertrag zustande, so legt das Departement fest, welche Elemente in jedem Fall in die Versicherungsverträge aufzunehmen sind.

Der Kanton GE, das Centre Patronal, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Verband Dach und Wand und der Verband Schweizerischer Gärtnermeister sind mit der Verankerung des Typenvertrags im Gesetz einverstanden.

Der Kanton FR erachtet die Frist von vier Wochen (Abs. 2) als zu kurz und schlägt vor, eine Frist von sechs Monaten einzuführen.

Die KPT, der SVV und santésuisse schlagen eine Ergänzung von Absatz 2 vor, damit klar gestellt ist, dass die Kündigung nur bei einer Erhöhung des Nettoprämiensatzes möglich ist, nicht aber bei einer Änderung des Prämienzuschlags für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen. Die Weko beantragt, die Zuweisung durch die Ersatzkasse („subsidiärer" oder indirekter Aufnahmezwang) explizit gesetzlich zu verankern.

Art. 60

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Über die Aufstellung der Prämientarife und deren Gliederung in Klassen und Stufen hören die Versicherer die interessierten Organisationen der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an.	*Aufgehoben.*

Der Schweizerische Bauernverband, der SVV, santésuisse und der Verband Schweizerischer Gärtnermeister sind mit der Aufhebung von Artikel 60 einverstanden. Die SUVA ist mit der Aufhebung einverstanden, wenn bezüglich der Organisation der SUVA die Variante I gewählt wird. Andernfalls (direkte Aufsicht des Bundes) wäre sie für die Beibehaltung der Anhörung.

Eine grosse Zahl der Stellungnahmen spricht sich für eine Aufhebung des Anhörungsverfahrens aus, aber nur für die privaten Versicherer. Die SUVA soll weiterhin eine Anhörung bei den Verbänden durchführen müssen (Centre Patronal, Fédération des Entreprises Romandes, Gewerbeverband des Kantons Luzern, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Baumeisterverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerische Metall-Union, Auto Gewerbe Verband Schweiz, Gastro-Suisse, Isolsuisse, Suissetec, Schweizerischer Verband Dach und Wand, Schweizer Fleisch-Fachverband, swissstaffing, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation).

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse äussern sich zugunsten der Aufhebung der Anhörungspflicht der SUVA, wollen aber jene der Privatversicherer beibehalten.

Die Grünen, die SP, die Liberale Partei der Schweiz und der KV Schweiz lehnen die Aufhebung des Anhörungsverfahrens grundsätzlich ab.

Art. 66, Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. e

Heutiger Artikel	**Vorschlag Vernehmlassungsvorlage**
Tätigkeitsbereich [1] Bei der SUVA sind die Arbeitnehmer folgender Betriebe und Verwaltungen obligatorisch versichert: e. Betriebe, die Metall, Holz, Kork, Kunststoffe, Stein oder Glas maschinell bearbeiten sowie Giessereien;	Zuständigkeitsbereich [1] Bei der Suva sind die Arbeitnehmer folgender Betriebe und Verwaltungen obligatorisch versichert: e. Betriebe, die Metall, Holz, Kork, Kunststoffe, Stein oder Glas maschinell bearbeiten sowie Giessereien, ausgenommen folgender Verkaufsbetriebe, welche die Produkte nicht selber produzieren: 1. Optikergeschäfte, 2. Bijouterie- und Schmuckgeschäfte, 3. Sportartikelgeschäfte ohne Kanten- und Belagsschleifmaschinen, 4. Radio- und Fernsehgeschäfte ohne Antennenbau, 5. Innendekorationsgeschäfte ohne Bodenleger- und Schreinerarbeiten;

Die Kantone SZ und UR, der Gewerbeverband des Kantons Luzern, der Schweizerische Bauernverband und Coop unterstützen die Änderung. Auch die Schweizerische Metall-Union kann zustimmen, befürchtet aber eine grundsätzliche Abwanderung aller schlechten Risiken zur SUVA. Der Schweizerische Arbeitgeberverband stimmt zu, wenn die Tätigkeitsabgrenzung auf Grund der heutigen Gefährdungspotentiale präzisiert wird. Eine deutliche Mehrheit seiner Verbände, vor allem solche der SUVA-Branche, erwarte aber, dass die bisherige Abgrenzung weitgehend beibehalten wird.

Die CVP lehnt den Vorschlag in der vorliegenden Form ab. Die SP will keine Einschränkung des Zuständigkeitsbereichs der SUVA. Gastrosuisse möchte die heutige Aufteilung in etwa beibehalten. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die SUVA und KV Schweiz lehnen den Vorschlag ebenfalls ab. Der Zuständigkeitsbereich der SUVA müsse vergrössert werden, nicht verkleinert, damit die Solidarität aufrecht erhalten bleibt. Es wird gefordert, Branchen mit hohen Unfallrisiken der SUVA zuzuteilen (Landwirtschaft, Gartenbau, Nahrungsmittelproduktion, Gesundheitswesen, Engros- und Detailhandel, vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund zusätzlich sämtliche öffentlichen Verwaltungen). Die Convention patronale de l'industrie horlogère suisse spricht sich gegen eine Abwanderung guter Risiken in die Privatassekuranz und somit gegen zu strikte Einschränkungen des Zuständigkeitsbereichs der SUVA aus.

Auch Travail.Suisse und der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte sind gegen die Änderung. Sie plädieren für ein Vollmonopol der SUVA.

Verschiedene Institutionen sprechen sich für eine weiter gehende Ausnahme von der SUVA-Unterstellung aus (AR, SG, VS, SVP, Centre Patronal, Schweizerischer Gewerbeverband, SVV, Aktion Liberaler Aufbruch, interieursuisse, Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte, Verband Schweizerischer Gärtnermeister, Verband Schweizerischer Radio- und Televisionsfachgeschäfte, Schweizer Optikerverband).

Mehrere Stellungnahmen befürworten die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Baumann (04.474). Es wird beantragt, einen neuen Absatz 2 aufzunehmen, wonach der Bundesrat Betriebe, welche die Tätigkeiten aus Absatz 1 nur in einem geringen Ausmass erfüllen, vom Zuständigkeitsbereich der SUVA ausnimmt (Centre Patronal, Fédération des Entreprises Romandes, SVV, Aktion Liberaler Aufbruch, interieursuisse, Migros, Schweizer Optikerverband, Verband Schweizerischer Gärtnermeister, Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte, Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte). Die SVP schlägt vor, dass eine Mindestgrenze von 20 % für Arbeiten nach Artikel 66 Absatz 1 gegeben sein muss, damit der Betrieb SUVA-unterstellt ist. Auch die Aktion Liberaler Aufbruch befürwortet eine Limite.

Der Kanton ZH schlägt vor, Buchstabe q so zu formulieren, dass nur eigentliche Betriebe gemäss den Buchstaben b-m unterstellt würden, nicht schon Einheiten, die lediglich entsprechende Arbeiten ausführen. Die SVP spricht sich dafür aus, dass alle Branchen der Buchstaben a-q periodisch zwischen SUVA und Privatversicherer wählen können. Der SVV schlägt drei detaillierte Varianten zur Änderung von Artikel 66 betreffend die Unterstellung von Detailhandelsbetrieben vor. Der Schweizer Fleisch-Fachverband beantragt, Betrieben, die einem Berufsverband angehören, welcher eine private Unfallversicherung betreibt, ein Wahlrecht zwischen der SUVA und dem Berufstandsversicherer einzuräumen. Zudem soll die Grenzziehung klarer geregelt und an die aktuelle Gefährdung in Betrieben angepasst werden.

Die Migros und der Schweizerische Städteverband lehnen eine Auflistung einzelner Ausnahmen im Gesetz ab und schlagen eine Regelung in der Verordnung vor.

KV Schweiz erachtet den heutigen Absatz 3 als systemfremd. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die SUVA fordern die ersatzlose Streichung dieses Absatzes. Die Kantone AR, GL, OW, SG, UR und ZG beantragen, dass die Entscheidungskompetenz über die Unterstellung eines Betriebes nicht mehr bei der SUVA, sondern beispielsweise beim BAG oder beim SECO liegen soll.

Art. 68 Abs. 3 (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund fordert einen neuen Absatz 3, welcher bestimmt, dass die Versicherer nach Absatz 1 die Versicherung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben. Auch die SP stellt diese Forderung, sollte die SUVA nicht ein Vollmonopol in der Unfallversicherung erhalten.

Der KV Schweiz schlägt vor, für die Versicherer nach Art. 68 das Instrument der legal quote einzuführen.

Art. 71*a* (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Der KV Schweiz und der Schweizerische Gewerkschaftsbund beantragen eine neue Bestimmung, in welcher festgehalten wird, dass die Versicherer nach Artikel 68 ihr UVG-Geschäft rechnungsmässig vollständig von ihrem übrigen Geschäft getrennt halten müssen.

Art. 73 Abs. 2bis (neu)

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
^{2bis} Die Ersatzkasse erfüllt die ihr in Artikel 90a übertragenen Aufgaben zur Sicherung der Finanzierung der Teuerungszulagen.

Der Schweizerische Bauernverband ist mit dem neuen Absatz einverstanden.

Die Weko begrüsst eine einheitliche und obligatorische Lösung für die Finanzierung der Teuerungszulagen, beantragt aber, die Betreuung der Teuerungszulagen nicht der Ersatzkasse, sondern einem neutralen Verein zu übertragen, welchem die Versicherer obligatorisch beitreten müssen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der SVV und santésuisse sind mit dem Vorschlag nicht einverstanden (vgl. Art. 90*a*).

Art. 75 Abs. 1

Heutiger Artikel	**Vorschlag Vernehmlassungsvorlage**
^{1} Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können für die Versicherung ihres Personals, das nicht bereits bei der SUVA versichert ist, innert einer vom Bundesrat festzusetzenden Frist zwischen der SUVA und einem Versicherer nach Artikel 68 wählen.	^{1} Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können für die Versicherung ihres Personals, das nicht auf Grund von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe q bei der Suva versichert ist, alle drei Jahre zwischen der Suva und einem Versicherer nach Artikel 68 wählen.

Die Liberalisierung des Wahlrechts der öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird von den Kantonen AI, BE, BL, BS, LU, SZ, TI und VD sowie der FDP, der Liberalen Partei der Schweiz, den Arbeitgeberverbänden, der KPT und dem Schweizer Städteverband begrüsst.

Der Kanton TI, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, Coop, GastroSuisse, der Schweizer Fleisch-Fachverband, die Schweizerische Metall-Union, der Auto Gewerbe Verband Schweiz und swissstaffing plädieren für eine Vertragsdauer, wie sie für die übrigen Betriebe vereinbart werden kann. GastroSuisse und der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen beantragen zudem, dass bei Tarifanpassungen auch öffentlichen Verwaltungen ein ausserordentliches Kündigungsrecht zugestanden werden soll.

Der Kanton VD, die SVP und das Institut für geistiges Eigentum möchten ein uneingeschränktes Wahlrecht für die gesamte Verwaltung.

Der Schweizerische Baumeisterverband plädiert für die bisherige Marktaufteilung, da er an der Erhaltung einer starken SUVA interessiert sei. Es dürfe nicht sein, dass nur die schlechten Risiken bei der SUVA verbleiben.

Der SVV, das Centre Patronal und verschiedene Verbände (interieursuisse, Schweizer Optikerverband, Verband Schweizerischer Gärtnermeister, Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte, Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte) beantragen, dass sämtliche öffentlichen Verwaltungen, die nicht aufgrund von Artikel 66 in den Zuständigkeitsbereich der SUVA fallen, den Versicherern nach Artikel 68 zugeteilt werden. Dabei soll eine Verwaltungseinheit nur dann dem Zuständigkeitsbereich der SUVA unterstellt werden, wenn deren Personal zu mehr als 50 % Arbeiten im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben b-m ausführen, wobei auf die Lohnsumme abzustellen wäre. Ein Wahlrecht zwischen der SUVA und den Versicherern nach Artikel 68 sei nicht vorzusehen.

Gegen die vorgeschlagene Lösung sprechen sich die SP, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die SUVA, die Fédération Genevoise des Métiers du Bâtiment und die Aktion Liberaler Aufbruch aus. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die SUVA treten für ein Vollmonopol der SUVA in diesem Bereich ein, die Aktion Liberaler Aufbruch für mehr Wettbewerb.

Art. 76

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Wechsel des Versicherers [1] Der Bundesrat prüft auf das Ende einer fünfjährigen Periode von sich aus oder auf gemeinsames Begehren der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und nach Anhören der bisher zuständigen Versicherer, ob eine Änderung der Zuteilung bestimmter Betriebs- oder Berufskategorien zur SUVA oder zu den Versicherern nach Artikel 68 angezeigt ist. [2] Eine Neuzuteilung wird frühestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung oder Gesetzesänderung wirksam.	*Aufgehoben*.

Einzig der Schweizerische Bauernverband ist mit dem Vorschlag einverstanden. Die übrigen Stellungnahmen, die sich zu diesem Artikel äussern, wünschen eine Beibehaltung von Artikel 76 (Centre Patronal, Fédération des Entreprises Romandes, KPT, SVV, santésuisse, interieursuisse, Schweizer Optikerverband, Verband Schweizerischer Gärtnermeister, Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte). Es handle sich hierbei um die einzige praktikable Möglichkeit für Betriebe, eine Umteilung zu beantragen.

Art. 77 Abs. 2bis (neu) und 3 Bst. e (neu)

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2bis] Der Versicherer, welcher zum Unfallzeitpunkt Prämien erhoben hat, erbringt die Leistungen für diesen Unfall, auch wenn der Betrieb nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.
[3] Der Bundesrat ordnet die Leistungspflicht und das Zusammenwirken der Versicherer:
e. bei Rückfällen und Spätfolgen aus Unfällen, für welche mehrere Versicherer zuständig sind.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, die SUVA, der SVV und santésuisse sind mit den Bestimmungen einverstanden. Die KPT ist mit den Änderungen grundsätzlich auch einverstanden, schlägt aber vor, dass auch geregelt werden müsse, wie und innert welcher Frist die „falsche“ Unterstellung korrigiert wird, und wie der Ausgleich der bezahlten Prämien und Schäden zu erfolgen hat.

Hotelleriesuisse bezweifelt, dass das Problem der Rückfälle und Spätfolgen (Abs. 3 Bst. e) explizit geregelt werden sollte.

Art. 78*a* Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Streitigkeiten Bei geldwerten Streitigkeiten zwischen Versicherern erlässt das Bundesamt für Gesundheit eine Verfügung.	Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern [1] Zur Entscheidung von Streitigkeiten unter Versicherern betreffend die Leistungspflicht zur Erbringung der Leistungen in einem konkreten Fall ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in welchem der Versicherte seinen Wohnsitz hat. Wenn sich der Wohnsitz des Versicherten im Ausland befindet, ist Artikel 58 Absatz 2 ATSG sinngemäss anwendbar. [2] Bei anderen geldwerten Streitigkeiten zwischen Versicherern erlässt das Bundesamt für Gesundheit eine Verfügung.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Bauernverband befürworten den Vorschlag. Auch die SUVA, der SVV und santésuisse sprechen sich für die Änderung aus, schlagen allerdings Anpassungen vor. Die SUVA schlägt ausserdem eine Vorleistungspflicht der Ersatzkasse vor.

Die SVP lehnt die Änderung nicht ab, verlangt aber, dass in der Folge entsprechende Stellen beim BAG abgebaut werden.

Der Kanton JU ist gegen die Änderung von Artikel 78*a*, da einem kantonalen Gericht nicht mehr Mittel als dem Bundesamt zur Verfügung stünden; dem Kanton NE fehlen zur Beurteilung konkretere Angaben im erläuternden Bericht.

Der Schweizerische Städteverband würde eine klare Regelung auf Gesetzesebene darüber begrüssen, welcher Versicherer Vorleistungen zu erbringen hat, wenn die Zuständigkeit bestritten wird.

Art. 81 Abs. 1

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1] Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten für alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen.	[1] Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gelten für alle Betriebe, deren Arbeitnehmer in der Schweiz Arbeiten ausführen.

Die Kantone AI, AR, GE, LU und SG, die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, KV Schweiz, die SUVA, der SVV, santésuisse, die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und agriss, suissepro, electrosuisse, IG Handelsverbände der Bauwirtschaft, Isolsuisse, suissetec, der Schweizerische Städteverband sowie der Schweizerische Verband Dach und Wand sind mit der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden.

Die Kantone AR, SG und TG, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der KV Schweiz, die SUVA, suissepro, electrosuisse und die IG Handelsverbände der Bauwirtschaft beantragen eine Ausdehnung des Geltungsbereiches der Unfallverhütungsvorschriften auch auf Selbstständigerwerbende (alle Werktätigen). Der Schweizerische Arbeitgeberverband spricht sich gegen eine solche Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Selbstständigerwerbende aus.

Art. 82 (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Der Schweizerische Verband Dach und Wand beantragt, alle bei Arbeits- und Bauprozessen Beteiligten zu verpflichten, die Verantwortung für die Arbeitssicherheit zu tragen. Im Zentrum dieser Pflichten steht nach wie vor der Arbeitgeber, der jedoch von der Bauleitung unterstützt werden soll.

Art. 82*a* (neu) Arbeiten mit besonderen Gefahren

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1] Der Bundesrat kann die Ausführung von Arbeiten mit besonderen Gefahren davon abhängig machen, dass die Arbeitnehmenden über einen Ausbildungsnachweis verfügen. [2] Er regelt die Ausbildung und die Anerkennung von Ausbildungskursen.

Die Kantone AI, AR, GE und LU, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die SUVA, der SVV, santésuisse, die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und agriss, suissepro, electrosuisse sowie die IG Handelsverbände der Bauwirtschaft sind mit der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden.

Die Liberale Partei Schweiz, die SVP, das Centre Patronal, die Fédération des Entreprises Romandes, der Gewerbeverband des Kantons Luzern, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Baumeisterverband, der Schweizerische Gewerbeverband, die Schweizerische Metall-Union, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, Bauenschweiz, electrosuisse, GastroSuisse, Isolsuisse, suissetec, der Schweizerische Verband Dach und Wand, der Schweizer Fleisch-Fachverband, swissstaffing, der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen und der Schweizerische Verband für visuelle Kommunikation sprechen sich gegen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines Ausbildungsnachweises auf Gesetzesstufe aus. Es wird dabei auf die Kranverordnung verwiesen, wonach es ausreiche, wenn solche Themen auf Verordnungsebene geregelt würden.

Art. 83 Abs. 3 (neu)

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[3] Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Planung und Koordination von baustellenspezifischen Kollektivschutzmassnahmen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Er kann den Bauherrn insbesondere bei komplexen und risikobehafteten Bauten verpflichten, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren einzusetzen.

Die Kantone AI, AR, GE, LU, TG, die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren, die SUVA, der SVV und santésuisse befürworten den Vorschlag. Für den Kanton TG und die SUVA müssen aber im vorgeschlagenen Artikel 83 Absatz 3 noch zusätzlich die "Werktätigen" einbezogen werden.

Der Schweizerische Verband Dach und Wand macht einen Änderungsvorschlag.

Die Liberale Partei der Schweiz, das Centre Patronal, die Fédération des Entreprises Romandes, der Gewerbeverband des Kantons Luzern, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Baumeisterverband, der Schweizerische Gewerbeverband, die Schweizerische Metall-Union, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, Bauenschweiz, GastroSuisse, Isolsuisse, der sia, der Schweizerische Anwaltsverband, der Schweizerische Fleisch-Fachverband, die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen, suissetec, swissstaffing, der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen sowie der Schweizerische Verband für visuelle Kommunikation lehnen diesen neuen Artikel ab. Der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Baumeisterverband und der sia machen zudem neue Vorschläge.

Art. 85 Abs. 2 und Abs. 2^{bis}, 3^{bis} und 3^{ter} (neu) sowie Abs. 4

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2] Der Bundesrat bestellt eine Koordinationskommission von neun bis elf Mitgliedern und wählt einen Vertreter der SUVA zum Vorsitzenden. Die Kommission setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherer und der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes zusammen. [4] Die Beschlüsse der Koordinationskommission sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes verbindlich.	[2] Der Bundesrat bestellt eine Koordinationskommission, die aus folgenden Mitgliedern besteht, nämlich aus: a. vier Vertretern der Versicherer (zwei Vertreter der Suva und zwei der Versicherer nach Art. 68 Abs. 1), b. sechs Vertretern der Durchführungsorgane (zwei Vertreter der Suva und vier der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 [ArG]), c. einem Vertreter der Arbeitgeber, und d. einem Vertreter der Arbeitnehmer. [2bis] Die Koordinationskommission konstituiert sich selbst. [3bis] Sie verabschiedet die gesonderte Rechnung der Suva gemäss Artikel 87 Absatz 2 zuhanden des Bundesrates. [3ter] Sie erstellt den Voranschlag zur Verwendung des Prämienzuschlages für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. [4] Die Beschlüsse der Koordinationskommission sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane des ArG verbindlich.

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren begrüsst die neuen Bestimmungen.

Abs. 1 (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Syna, die SUVA und electrosuisse schlagen eine Änderung vor.

Die Kantone AR und SZ, der Schweizerische Baumeisterverband, der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz, suissepro sowie die IG Handelsverbände der Bauwirtschaft lehnen den Änderungsvorschlag der SUVA ab.

Abs. 2

Der Schweizerische Verband für visuelle Kommunikation lehnt eine Änderung der heutigen Zusammensetzung der EKAS ab.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und agriss beantragen, dass einer der vier Sitze in der EKAS von einem Vertreter dieser Fachorganisationen besetzt wird. Die FMH ist der Meinung, dass ebenfalls eine Vertretung der Ärzte in der EKAS Einsitz nehmen sollte.

Bst. a und b

Für die Kantone FR, GE, JU, NE, VD, und VS sowie für den Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz ist der Vorschlag der neuen Zusammensetzung in der EKAS nicht überzeugend. Die Versicherer würden ein zu grosses Gewicht erhalten. Sie bedauern es, dass die Anzahl Kantonsvertreter von 3 auf 2 reduziert wird. Es erscheint ihnen nicht angezeigt, die Anzahl Mitglieder der EKAS insgesamt auf 12 zu erhöhen. Sie begrüssen es, dass die Sozialpartner in Zukunft ein Stimmrecht haben.

Dem Kanton BS ist es wichtig, dass die Einsitznahme der Sozialpartner nicht zulasten der Anzahl Mitglieder der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes erfolgt. Für die Kantone GL, UR und ZG soll die SUVA im Vergleich zu den anderen Versicherern im Verhältnis der Versicherten in der Kommission vertreten sein. Für den Kanton LU ist die Anzahl Kantonsvertreter zwingend beizubehalten oder allenfalls zu erhöhen. Der Kanton ZH beantragt mindestens vier Vertreter der Kantone sowie einen Vertreter des SECO. Die Kantone AR und SG lehnen eine Verstärkung der Stellung der SUVA in der EKAS ab. Für den Kanton SH ist der SUVA höchstens ein Vertreter zuzugestehen. Der Kanton TG beantragt, die Zahl der Vertreter der Durchführungsorgane auf sieben zu erhöhen.

Bst. c und d

Die SUVA, KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Syna, electrosuisse, der Schweizerische Verband Dach und Wand, der Schweizerische Verein für Schweisstechnik und der Verband Schweizerischer Arbeitsämter begrüssen den Vorschlag, das Stimmrecht auch auf die Sozialpartner auszuweiten, machen aber verschiedene Vorschläge betreffend die Ausgewogenheit der Zusammensetzung.

Für die Fédération des Entreprises Romandes sollte die Anzahl Sitze der Sozialpartner deutlich erhöht werden, um eine bessere Vertretung zu garantieren.

Der Gewerbeverband des Kantons Luzern, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerbeverband, die Schweizerische Metall-Union, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, GastroSuisse, Isolsuisse, der Schweizer Fleisch-Fachverband, suissetec, swissstaffing sowie der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen sprechen sich dagegen aus, dass die Sozialpartner zu ordentlichen Mitgliedern der EKAS werden. Falls man aber doch zum Schluss gelange, dass die Sozialpartner zu ordentlichen Mitgliedern der EKAS werden sollen, müssten sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite unbedingt je zwei Sitze zugesprochen werden.

Abs. 2bis

Für die Kantone GL, UR und ZG soll das Präsidium der EKAS nicht durch eine Vertretung der Versicherer (inkl. SUVA) besetzt werden. Für den Kanton GE muss das Präsidium nicht unbedingt durch die SUVA besetzt sein.

Die SVP, der SVV und santésuisse sind der Meinung, dass das Präsidium der EKAS von der SUVA zu lösen sei.

Für die Syna, die SUVA und electrosuisse sollte der Vorsitz der EKAS aufgrund der langjährigen, guten Erfahrungen bei der SUVA bleiben. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und agriss sind der Meinung, dass der Vorsitz von der SUVA oder einer Organisation inne gehalten werden muss, die aus dem Bereich der Prävention kommt, z. B. der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz.

Art. 87*a* (neu) Unfallverhütungsbeiträge ausländischer Betriebe

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1] Ausländische Betriebe, deren Arbeitnehmer nicht der obligatorischen Versicherung nach diesem Gesetz unterstehen, haben Unfallverhütungsbeiträge in vergleichbarer Höhe wie die dem Gesetz unterstellten Betriebe zu entrichten. [2] Der Bundesrat regelt die Bemessung der Beiträge und das Erhebungsverfahren.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerbeverband, KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die SUVA, der SVV, santésuisse, die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und agriss, suissepro, electrosuisse, die IG Handelsverbände der Bauwirtschaft, der Schweizerische Städteverband sowie der Schweizerische Verband Dach und Wand sprechen sich für die vorgeschlagene Regelung aus.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund, SUVA, die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und agriss sowie electrosuisse beantragen aber Präzisierungen im Hinblick auf die Bemessung, Erhebung und Verwaltung der Beiträge. Sie legen ferner Wert auf die Zweckbindung dieser Gelder zur Kostendeckung der Tätigkeiten der Organe der Arbeitssicherheit.

Die bfu beantragt, den Artikel 87*a* auf den Geltungsbereich der NBU auszudehnen.

Art. 87*b* (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Die Fédération des Entreprises Romandes, der Gewerbeverband des Kantons Luzern, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse, die SUVA, die bfu, die Schweizerische Metall-Union, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, der Schweizerische Städteverband, der Schweizer Fleisch-Fachverband, swissstaffing und der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen treten dafür ein, das Anliegen der parlamentarischen Initiative 02.413 (Triponez) wiederaufzunehmen, wonach die aus den Prämienzuschlägen stammenden Mittel von allen direkten und indirekten Steuern zu befreien sind.

Art. 88 Abs. 2, 3 und 4 (neu)

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2] Der Bundesrat setzt auf Antrag der Versicherer einen Prämienzuschlag für die Verhütung von Nichtberufsunfällen fest. [3] Die Versicherer sind verpflichtet, mit dem Ertrag aus den Prämienzuschlägen die Verhütung von Nichtberufsunfällen allgemein zu fördern.	[2] Der Bundesrat setzt auf Antrag der Versicherer einen Prämienzuschlag für die Verhütung von Nichtberufsunfällen fest. Der Prämienzuschlag wird von den Versicherern erhoben und von der Institution verwaltet. [3] Der Prämienzuschlag dient dazu, die Kosten zu decken, die der Institution und den Versicherern zur Verhütung von Nichtberufsunfällen entstehen. [4] Die Institution führt über die Verwaltung und Verwendung des Prämienzuschlags eine gesonderte Rechnung, die sie mit dem Jahresbericht dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zustellt.

Suissepro und die IG Handelsverbände der Bauwirtschaft sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Die Liberale Partei der Schweiz, die SVP, die Fédération des Entreprises Romandes, der Gewerbeverband des Kantons Luzern, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Baumeisterverband, der Schweizerische Gewerbeverband, KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Syna, Travail.Suisse, die SUVA, der SVV, santésuisse, die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit, die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und agriss, suissepro, die Schweizerische Metall-Union, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, electrosuisse, GastroSuisse, die IG Handelsverbände der Bauwirtschaft, Isolsuisse, Suissetec, der Schweizerische Städteverband, der Schweizer Fleisch-Fachverband, swissstaffing, der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen und der Schweizerische Verband für visuelle Kommunikation lehnen den Vorschlag ab. Es wird bemerkt, der neue Vorschlag bringe die bfu in einen Interessenkonflikt, indem sie sowohl über den Einsatz der Gelder wie auch über die Prioritäten der Präventionsaktivitäten selbstständig zu entscheiden hätte. Zudem gehe die bisherige wichtige Kombination von Prävention und Versicherung mit diesem Vorschlag verloren.

Die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit vertritt die Ansicht, die Doppelspurigkeiten zwischen bfu und Suvaliv sollten ebenfalls im Sinne der besseren Präventionswirkung eliminiert werden. Eine Integration von bfu in Suvaliv oder umgekehrt erachtet sie als sinnvoll. Ebenso seien die Tätigkeiten des SECO im Bereich NBU unkoordiniert und sollten in derselben Organisation konzentriert werden.

Die bfu schlägt eine Regelung analog derjenigen in Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr (Unfallverhütungsbeitragsgesetz) vor. Sie stellt weiter den Antrag, den Prämienzuschlag bzw. die Mittel für die Unfallprävention von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Art. 90 Abs. 1

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1] Die Versicherer wenden zur Finanzierung der Taggelder, der Kosten für die Heilbehandlung und der übrigen kurzfristigen Versicherungsleistungen das Ausgabenumlageverfahren an. Zur Deckung aller Ausgaben aus bereits eingetretenen Unfällen sind angemessene Rückstellungen vorzunehmen.	[1] Die Versicherer wenden zur Finanzierung der Taggelder, der Kosten für die Heilbehandlung und der übrigen kurzfristigen Versicherungsleistungen das Bedarfsdeckungsverfahren an.

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zur Frage geäussert haben (FDP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Fédération des entreprises romandes, KV Schweiz, KPT, SUVA, SVV, santésuisse, Schweizerische Aktuarvereinigung, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, suissetec, Isolsuisse, Schweizer Fleisch-Fachverband, Swissstaffing, Auto Gewerbe Verband Schweiz und Schweizerische Metall-Union), sind mit dem Vorschlag einverstanden. Um Prämienerhöhungen zu vermeiden, verlangt jedoch eine Mehrheit von ihnen, dass der SUVA und den Krankenkassen die zehnjährige Frist gemäss Absatz 6 der Übergangsbestimmungen gewährt werde. Die Grünen erachten den Begriff „Bedarfsdeckungsverfahren“ als schwer verständlich. Der Kanton VD wünscht, dass klargestellt wird, wie die Neubildung des Deckungskapitals finanziert wird und ob dies bei der SUVA zu Prämienerhöhungen führen wird.

In diesem Zusammenhang vertreten die SP, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der KV Schweiz und der Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal Schweiz die Auffassung, die Berechnungen, Betriebsrechnungen und Jahresberichte der in Artikel 68 bezeichneten Versicherer würden nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, da diese Versicherer für die Zinsrechnung den Zinssatz von Bundesobligationen anwenden würden. Dieser sei bekanntlich tiefer als der Ertrag eines vorsichtigen, nach modernen Erkenntnissen der Finanzökonomie zusammengesetzten Portfolios. Da dieses Vorgehen inakzeptabel sei, fordern sie, in Artikel 90 Abs. 3 klarzustellen, dass für die Berechnung der Zinsüberschüsse die tatsächlich erzielten Zinserträge auf den Rentendeckungskapitalien massgebend seien. Sie halten fest, diese Regelung würde gegenstandslos, wenn der Grundsatz der Gegenseitigkeit auch bei den Privatversicherern eingeführt würde.

Nach Ansicht des SVV, von santésuisse und der Schweizerischen Aktuarvereinigung ist die Regelung, dass zum Ausgleich von Schwankungen der Betriebsergebnisse Reserven zu bestellen sind (Art. 90 Abs. 4), für die in Artikel 68 bezeichneten Versicherer nicht notwendig, da die Zahlungsfähigkeit durch die Eigenmittel und die eingeführte Überwachung der Zahlungsfähigkeit (Solvency II und SST) gewährleistet wird.

Nach Meinung des SVV sollte zudem Absatz 6 der Übergangsbestimmungen verschärft werden – was auch santésuisse und die Schweizerische Aktuarvereinigung verlangen –, indem die Übergangsfrist nur für jene Unfälle gelte, die vor Inkrafttreten der Änderungen bezüglich der Rückstellungen eingetreten seien. Zudem erachtet der SVV die zehnjährige Frist als eindeutig zu lang.

Art. 90*a* (neu) Rückstellungen für Teuerungszulagen

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1] Die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a und die Ersatzkasse bilden zur Sicherung der Finanzierung der Teuerungszulagen (Art. 34) für jeden Zweig der Versicherung gesonderte Rückstellungen für die obligatorischen Versicherungszweige. Diese werden aus Zinsüberschüssen auf den Rentendeckungskapitalien (Art. 90 Abs. 3), aus Erträgen auf den Rückstellungskapitalien, aus Ausgleichszahlungen unter den Versicherern und der Ersatzkasse (Abs. 3) sowie aus Prämienzuschlägen für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen (Art. 92 Abs. 1) finanziert.
[2] Die Ersatzkasse führt eine Gesamtrechnung aller gesonderten Rückstellungen gemäss Absatz 1.
[3] Wird der Rückstellungssaldo eines Versicherers negativ, so setzt die Ersatzkasse Ausgleichsbeträge fest, welche die Versicherer proportional zu ihren Einnahmen aus den Nettoprämien an diesen leisten.
[4] Wird vom Bundesrat eine Teuerungszulage festgesetzt, entnehmen die Versicherer das zusätzlich erforderliche Deckungskapital aus den gesonderten Rückstellungen gemäss Absatz 1. Soweit die Rückstellungssaldi nicht ausreichen, um das Deckungskapital zu bilden, setzt die Ersatzkasse einen Prämienzuschlag für Teuerungszulagen fest, welcher von allen Versicherern nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a und von der Ersatzkasse erhoben werden muss.
[5] Die Einzelheiten werden im Reglement der Ersatzkasse geregelt.

Praktisch alle Vernehmlassungsteilnehmer (SZ, FDP, Weko, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Gewerbeverband, KV Schweiz, Schweizerische Gewerkschaftsbund, Ersatzkasse UVG, KPT, SVV, santésuisse, Schweizerische Metall-Union, Auto

Gewerbe Verband Schweiz, GastroSuisse, Isolsuisse, suissetec, Swissstaffing und Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen) befürworten es, dass der Fonds zur Finanzierung der Teuerungszulagen, den die Privatversicherer und die Ersatzkasse bei Inkrafttreten des UVG auf freiwilliger Basis geschaffen haben, im UVG verankert wird. Die KPT schlägt vor, die heute praktizierte Lösung zu übernehmen. Nach Ansicht der Treuhandkammer kann dieser Finanzierungsmodus mit Ausgleichszahlungen unter Versicherern den Wettbewerb behindern.

Sowohl aus rechtlichen und finanziellen als auch aus administrativen Gründen lehnen es die meisten der oben erwähnten Vernehmlassungsteilnehmer ab, die in Artikel 72 UVG vorgesehene Ersatzkasse (eine Stiftung) mit der Erstellung einer Gesamtrechnung zu beauftragen. Die FDP, die Weko, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der SVV, santésuisse, die UVG-Ersatzkasse, die Schweizerische Metall-Union, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, GastroSuisse, Isolsuisse, suissetec, Swissstaffing und der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen schlagen vor, diese Aufgabe einem Verein zu übertragen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund verlangt, dass sich auch die privaten Versicherer an den Kosten für den Teuerungsausgleich auf den KUVG-Renten der SUVA beteiligen, die heute einseitig die Rechnung und die Beitragszahlenden der SUVA belasten. Den privaten Versicherern nach Artikel 68 seien keine derartigen Verpflichtungen auferlegt worden, was ihnen erhebliche Konkurrenzvorteile verschaffe. Zudem bestehen die SP und der Schweizerische Gewerkschaftsbund darauf – der KV Schweiz schliesst sich dieser Meinung an –, Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass für die Berechnung der Zinsüberschüsse und der Kapitalerträge aus Rückstellungen die tatsächlich erzielten Erträge massgebend seien. Begründung siehe unter Artikel 90 Absatz 3 .

Der SVV reicht einen Gegenvorschlag – dem sich die UVG-Ersatzkasse, santésuisse und die Schweizerische Aktuarvereinigung anschliessen – ein, der seines Erachtens der vom Parlament überwiesenen Motion Hochreutener besser entspricht und den Vorbehalten Rechnung trägt, die das BAG und das BJ angebracht haben.

Art. 91 Abs. 2bis (neu)

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
^{2bis} Öffentliche Verwaltungen, deren Personal bei verschiedenen Versicherern versichert ist, können vom Lohn ihrer Arbeitnehmer eine dem Durchschnitt der Prämien der verschiedenen Versicherer entsprechende Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung abziehen.

Der Kanton TI, der Schweizerische Bauernverband, die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit, interieursuisse und der Verband Schweizerischer Gärtnermeister sind mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden. Einige dieser Teilnehmer sind jedoch der Ansicht, diese Möglichkeit müsse auch halbstaatlichen Unternehmen wie der Post oder gar allen Unternehmen eingeräumt werden, deren Personal bei verschiedenen Versicherern versichert sei. Der Kanton ZH stellt sich nicht gegen die vorgeschlagene Regelung, ist jedoch der Meinung, sie stelle keine wirkliche Lösung für das Problem dar.

Der SVV und santésuisse erachten die vorgeschlagene Bestimmung als problematisch, da sie nicht den geltenden Grundsätzen des UVG entspreche und das Problem der öffentlichen Verwaltungen nur teilweise löse. Falls jedoch an diesem Vorschlag festgehalten werde, solle die Möglichkeit auf alle Unternehmen ausgedehnt werden, deren Personal bei verschiedenen Versicherern versichert sei.

Art. 92 Abs. 1bis, 1ter, 1^{quater} und Abs. 2bis (neu)

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
^{1bis} Die Versicherer gemäss Artikel 68 legen die Prämientarife der Berufsunfallversicherung auf Grundlage der Risikostatistik gemäss Artikel 79 Absatz 1 fest.
^{1ter} Die Prämientarife der Versicherer gemäss Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a und c müssen derart gestaltet sein, dass sämtliche Betriebe, für welche nicht die Suva oder eine öffentliche Unfallversicherungskasse zuständig sind, eingereiht werden können.
^{1quater} Den Aufsichtsbehörden sind die angewendeten UVG-Prämientarife mit den Berechnungsgrundlagen, insbesondere die Risikostatistiken, die Risikogemeinschaften, Parameter, Methode für die Berechnung der Rückstellungen sowie Erläuterungen dazu zuzustellen.
^{2bis} Auf den im Tarif vorgesehenen Nettoprämien dürfen keine Rabatte oder andere direkte oder indirekte Vergünstigungen gewährt werden. Zulässig ist jedoch die im Tarif vorgesehene Prämienfestsetzung auf Grund des vertragsindividuellen Schadenverlaufs.

Der Kanton GE, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der SVV, santésuisse, interieursuisse und der Verband Schweizerischer Gärtnermeister sind mit dem Vorschlag einverstanden. Der Kanton VD befürchtet, die Aufhebung des Gemeinschaftstarifs werde

zu einer Vielzahl von Tarifen und damit zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten der Unfallversicherung führen, und wünscht eine genaue Schätzung dieses Postens.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren verlangt, dass die landesweite Einführung eines Risikoausgleichs zwischen den Versicherern geprüft wird, damit die SUVA gegenüber den anderen Versicherern über gleich lange Spiesse verfügt. Angesichts der Aufhebung des Gemeinschaftstarifs müsse zudem eine Aufsichtsbehörde auf Bundesebene die Prämientarife der Privatversicherer kontrollieren.

Abs. 1bis

In Bezug auf den neuen Absatz 1bis fragen sich der SVV, santésuisse, interieursuisse und der Verband Schweizerischer Gärtnermeister, weshalb die vorgeschlagene Regelung nur für die in Artikel 68 bezeichneten Versicherer gelte. Zudem muss die Regelung ihres Erachtens sowohl für die Berufsunfall- als auch für die Nichtberufsunfallversicherung zur Anwendung gelangen.

Abs. 2bis

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der KV Schweiz begrüssen den neuen Absatz 2bis. Sie erachten es jedoch als wichtig, dass die Einhaltung dieser Bestimmung überwacht wird und dass Zuwiderhandlungen geahndet werden. Nach Ansicht des Kantons BE und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren widerspricht die vorgeschlagene Bestimmung dem Grundsatz des freien Wettbewerbs und sollte deshalb gestrichen werden.

Um die Gefahr einer Risikoselektion durch die Versicherer zu verringern, schlägt die Weko vor, im Gesetz die Möglichkeit zu verankern, dass die UVG-Ersatzkasse einen Arbeitgeber, dem es nicht gelungen ist, sein Personal zu versichern, einem Versicherer zuteilen kann („subsidiärer" oder indirekter Kontrahierungszwang).

Die Treuhandkammer schlägt vor, dass die SUVA den Schweizer Solvenztest (SST) verwendet, um ihre Risikofähigkeit – mit anderen Worten ihre „Sicherheit" – zu berechnen. Die Schweizerische Aktuarvereinigung macht eine ganze Reihe von Detailvorschlägen. Schliesslich stellt sich der Schweizerische Anwaltsverband auf den Standpunkt, dass im Bereich der Berufsunfallversicherung die Rückvergütungen und die Erfahrungstarifierung sinnvoll seien und zu einer Verringerung der Risiken führen könnten.

Art. 94 (neu) Einreihung der Betriebe und der Versicherten in die Klassen und Stufen der Prämientarife

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
In Abweichung von Artikel 49 ATSG haben die Versicherer nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a und c für die erstmalige Einreihung der Betriebe und der Versicherten in die Klassen und Stufen der Prämientarife sowie die Änderung der Einreihung, ausgenommen im Falle von Art. 92 Abs. 3, keine Verfügung zu erlassen.

Der Schweizerische Bauernverband, der SVV, santésuisse, interieursuisse und der Verband Schweizerischer Gärtnermeister erklären sich mit der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden.

Art. 95*a* Öffentlichkeitsprinzip (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Nach Ansicht von Travail.Suisse und der SUVA sollten bestimmte Entscheidungen vertraulich bleiben können, um den Unternehmenserfolg nicht zu beeinträchtigen. Sie schlagen deshalb vor, den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes einzuschränken.

Art. 99 Vollstreckung von Prämienrechnungen

Heutiger Artikel	**Vorschlag Vernehmlassungsvorlage**
Die auf rechtskräftigen Verfügungen beruhenden Prämienrechnungen werden nach Artikel 54 ATSG vollstreckbar.	Die auf vollstreckbaren Verfügungen beruhenden Prämienrechnungen sind ebenfalls vollstreckbar gemäss Artikel 54 ATSG.

Der SVV, santésuisse und der Schweizerische Bauernverband unterstützen die vorgeschlagene Bestimmung. Dem Schweizerischen Städteverband ist nicht klar, wie die Versicherer die Prämienrechnungen vollstrecken werden, wenn sie nach dem neuen Artikel 94 bei der Einreihung der Betriebe und der Versicherten in die Klassen und Stufen der Prämientarife keine vollstreckbaren Verfügungen mehr erlassen können.

Art. 105 Einsprache gegen eine Prämienrechnung und die Einreihung in die Klassen und Stufen der Prämientarife

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Eine Einsprache (Art. 52 ATSG) kann auch gegen eine auf einer Verfügung beruhenden Prämienrechnung erhoben werden.	Eine Einsprache (Art. 52 ATSG) kann auch gegen eine auf einer Verfügung beruhenden Prämienrechnung sowie gegen eine Verfügung zur Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Klassen und Stufen der Prämientarife erhoben werden.

Der Schweizerische Bauernverband, der SVV, santésuisse, der Schweizerische Verband Dach und Wand und der Verband Schweizerischer Gärtnermeister sind mit der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden. Die SUVA ist der Ansicht, diese Änderung sei unnötig und könnte irreführend sein.

Der Schweizerische Städteverband weist darauf hin, dass die Versicherer nach dem neuen Artikel 94 bei der Einreihung der Betriebe in die Klassen und Stufen der Prämientarife keine vollstreckbaren Verfügungen mehr erlassen könnten. Daher sei es nicht mehr möglich, gegen die Prämienrechnungen und Einreihungsverfügungen Einsprache zu erheben.

Art. 106 Einsprachelegitimation der in Art. 68 bezeichneten Versicherer (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Der SVV, santésuisse und die KPT stellen sich auf den Standpunkt, die Versicherer nach Artikel 68 seien direkt von den Verfügungen über die Unterstellung der Arbeitnehmer eines Betriebs zur SUVA betroffen und hätten deshalb ein schutzwürdiges Interesse, diese Verfügung anfechten zu können. Sie schlagen daher vor, das UVG entsprechend zu ergänzen und die Einsprachelegitimation der in Artikel 68 bezeichneten Versicherer darin zu verankern.

Art. 108 (neu) Kosten des Beschwerdeverfahrens

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
In Abweichung von Artikel 61 Buchstabe a ATSG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Gewährung oder die Verweigerung von Unfallversicherungsleistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 - 1000 Franken festgelegt.

In dieser Frage gehen die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmer stark auseinander: Zum einen wird diese Neuerung begrüsst (JU, SO, ZH, SVP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Gewerbeverband, KPT, SVV, santésuisse, Schweizerische Metall-Union, Auto Gewerbe Verband Schweiz, Isolsuisse, Schweizer Fleisch-Fachverband, suissetec, Swissstaffing und Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen). Andere hingegen (FR, GE, VD, SP, Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, KV Schweiz, FMH, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte, Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, Procap, Pro Infirmis, Integration Handicap, Centre social protestant, Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten sowie die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz) lehnen sie ab, wobei sie insbesondere geltend machen, das UVG sei eine Sozialversicherung und eine neue Ausnahme von Artikel 61 Buchstabe a ATSG lasse sich nicht rechtfertigen. Die SUVA hält fest, dass damit eine Übereinstimmung mit der Invalidenversicherung (Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG) geschaffen werde, dass die Frage jedoch im ATSG einheitlich geregelt werden sollte.

Art. 112 bis 113*a*

Art. 112 Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungs- oder der Prämienpflicht ganz oder teilweise entzieht, wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Prämien am Lohn abzieht, sie indessen dem vorgesehenen Zweck entfremdet, wer als Durchführungsorgan seine Pflichten, namentlich die Schweigepflicht, verletzt oder seine Stellung zum Nachteil Dritter, zum eigenen Vorteil oder zum unrechtmässigen Vorteil eines andern missbraucht, wer als Arbeitgeber den Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder als Arbeitnehmer diesen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt und dadurch andere ernstlich gefährdet, wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Schweizeri-	Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen laut dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vorliegt, wer: a. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungs- oder der Prämienpflicht ganz oder teilweise entzieht; b. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Prämien am Lohn abzieht, sie indessen dem vorgesehenen Zweck entfremdet; c. als Arbeitgeber den Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder als Arbeitnehmer diesen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt und dadurch andere ernstlich gefährdet.

schen Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.	
Art. 112*a*	**Vorschlag Vernehmlassungsvorlage**
	Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen laut dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vorliegt, wer: a. seine Pflichten, namentlich die Schweigepflicht, verletzt oder seine Stellung zum Nachteil Dritter, zum eigenen Vorteil oder zum unrechtmässigen Vorteil eines andern missbraucht; b. als Versicherer die obligatorische Unfallversicherung ohne die vorgesehene Registrierung durchführt; c. als Versicherer in den der Aufsichtsbehörde zuzustellenden Betriebsrechnungen falsche oder unvollständige Angaben macht; d. als Versicherer die Rechnungsgrundlagen nicht anwendet; e. als Versicherer der Aufsichtsbehörde die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung stellt oder Weisungen der Aufsichtsbehörde trotz Mahnung nicht befolgt.
Art. 113 Heutiger Artikel	**Vorschlag Vernehmlassungsvorlage**
[1] Wer in Verletzung der Auskunftspflicht unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, wer als Arbeitnehmer den Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zuwiderhandelt ohne dadurch andere zu gefährden, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bestraft. [2] Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.	Wer in Verletzung der Auskunftspflicht unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, wer als Arbeitnehmer den Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zuwiderhandelt ohne dadurch andere zu gefährden, wird mit Busse bestraft.
Art. 113*a*	**Vorschlag Vernehmlassungsvorlage**
	Die Untersuchung und Beurteilung der Straftatbestände nach dem Artikel 112 obliegen den kantonalen Behörden, jene nach den Artikeln 112a und 113 dem Bundesamt für Gesundheit. Dieses verfolgt und beurteilt die Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

Der Schweizerische Bauernverband, der SVV und santésuisse sind mit den Vorschlägen des Bundesrates einverstanden. Der Schweizerische Verband Dach und Wand schlägt vor, die Artikel 112 und 113 dahingehend zu ergänzen, dass der Arbeitnehmer nicht nur bestraft werden könne, wenn er andere ernstlich gefährde, sondern auch, wenn er sich selbst gefährde.

Art. 112a

Der Kanton LU begrüsst die neuen Bestimmungen für die Vergehen und Übertretungen, die keinen Ausschluss von der Durchführung der Versicherung rechtfertigen, während der Kanton SO verlangt, dass die Sanktionen für von den Versicherern begangene Vergehen überarbeitet werden.

Die SP, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der KV Schweiz erachten die Liste der Vergehen als unvollständig und verlangen, dass Versicherer bestraft werden, die gesetzwidrig Rabatte oder andere Vergünstigungen gewährt, die Verbände nicht angehört oder die Transparenzvorschriften nicht eingehalten haben. Die SVP und die KPT erachten diese Bestimmung als völlig unnötig und schlagen vor, sie zu streichen.

Art. 113a

Die SVP lehnt es ab, dem BAG Zuständigkeiten im Strafverfolgungsbereich zu gewähren. Die SUVA verlangt, dass weiterhin unterschieden wird, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Im ersten Fall ist eine Busse auszusprechen, im zweiten Fall kann eine Busse ausgesprochen werden.

Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, werden nach bisherigem Recht gewährt.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der SVV und santésuisse sind mit dem Vernehmlassungsvorschlag einverstanden.

Abs. 2

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Invalidenrenten werden nach neuem Recht (Art. 18 Abs. 1) gewährt, sofern der Anspruch nicht bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der SVV und santésuisse unterstützen den Vernehmlassungsvorschlag.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die SUVA und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz verlangen, Absatz 2 zu streichen, wenn der Vorschlag zur Erhöhung des Mindestinvaliditätsgrades von 10 auf 20 % angenommen werde, da Absatz 1 der Übergangsbestimmungen ausreiche.

Abs. 3

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Invalidenrenten werden nach dem neuen Recht (Art. 20 Abs. 3) gekürzt, wenn die leistungsberechtigte Person das in Artikel 21 AHVG festgesetzte Rentenalter nach dem Inkrafttreten dieser Änderung erreicht. Die frei werdenden Deckungskapitalien sind zur Finanzierung von künftigen Teuerungszulagen oder von zusätzlich notwendigen Deckungskapitalien infolge von Senkungen des technischen Zinses zu verwenden.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der SVV und santésuisse sind mit dem Vernehmlassungsvorschlag einverstanden.

Nach Ansicht der SUVA muss berücksichtigt werden, dass die UVG-Rentenbezüger ihre finanzielle Vorsorge im Pensionsalter im Vertrauen auf die geltende gesetzliche Regelung organisiert haben. Sie schlägt drei Varianten vor.

Nach Ansicht des Schweizerischen Pensionskassenverbands und der Schweizerischen Aktuarvereinigung missachtet die vorgeschlagene Regelung den Grundsatz, dass die Leistungen nach dem Recht ausgerichtet werden, das zum Zeitpunkt des Unfalls in Kraft war. Ihres Erachtens darf die Kürzung der Renten im UVG nicht dazu führen, dass sich die Leistungen für die Vorsorgeeinrichtungen erhöhen.

Die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten sowie die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz schlagen vor, im Gesetz den Grundsatz zu verankern, dass die Leistungen nach dem Recht gewährt werden, das zum Zeitpunkt des Unfalls in Kraft war.

Schliesslich sind einige Vernehmlassungsteilnehmer der Meinung, die vorgeschlagene Übergangsregelung verursache auch verschiedene Probleme, wenn der Versicherer nach bisherigem Recht erfolgreich auf den haftpflichtigen Dritten Regress genommen habe und anschliessend die Rente nach dem neuen Recht kürze. Es müsse verhindert werden, dass sich der Versicherer dadurch bereichere.

Abs. 4

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Die Hinterlassenenrente für den überlebenden invaliden Ehegatten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung zu mindestens zwei Dritteln invalid ist, wird nach bisherigem Recht gewährt, wenn der Anspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der SVV und santésuisse erklären sich mit dem Vernehmlassungsvorschlag einverstanden.

Abs. 5

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Öffentliche Verwaltungen, die ihre Wahl gemäss Artikel 75 nicht bis zum ..... ausgeübt haben, können ihren Versicherer erstmals drei Jahre nach diesem Datum wechseln.

Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Bauernverband unterstützen den Vernehmlassungsvorschlag, während die SUVA verlangt, Absatz 5 zu streichen. Der Schweizerische Arbeitgeberverband reicht einen Gegenvorschlag ein. Angesichts des Vorschlags, die Versicherung der öffentlichen Verwaltungen grundsätzlich den in Artikel 68 bezeichneten Versicherern zu übertragen, erachten der SVV und santésuisse diese Bestimmung als überflüssig.

Abs. 6

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Die Suva und die Krankenkassen können die Rückstellungen (Art. 90 Abs. 1) noch während zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung gemäss bisherigem Recht finanzieren.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, santésuisse und die Schweizerische Aktuarvereinigung unterstützen den Vorschlag, der SUVA und den Krankenkassen eine Frist von zehn Jahren zur Bildung der Rückstellungen für die kurzfristigen Leistungen entsprechend dem Bedarf (Bedarfsdeckungsverfahren) einzuräumen. Die Schweizerische Aktuarvereinigung und der SVV sind der Auffassung, die Frist – die der SVV auf fünf Jahre verkürzen möchte – sollte nur für die Unfälle gelten, die sich vor dem Inkrafttreten der Änderung bezüglich der Rückstellungen ereignet hätten.

Abs. 7

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Bisheriges Recht gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung beim kantonalen Versicherungsgericht (Art. 108) hängigen Beschwerden.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Bauernverband sind mit dem Vernehmlassungsvorschlag einverstanden. Der SVV und santésuisse reichen einen Gegenvorschlag ein, nach dem das neue Recht nur auf Beschwerdeverfahren anwendbar ist, in denen der angefochtene Entscheid nach Inkrafttreten der Änderung ergangen ist.

Abs. 8

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Die Haftungslimite der Versicherer bei Grossereignissen gemäss Artikel 9a Absatz 1 wird ab Inkrafttreten dieser Änderung jährlich um 100 Millionen Franken erhöht, bis sie 1,5 Milliarden Franken beträgt.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Bauernverband sind mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden. Der SVV und santésuisse lehnen diesen Vorschlag ab, da sie die Limite von einer Milliarde als bei Weitem ausreichend erachten. Die SP und der Schweizerische Gewerkschaftsbund schlagen vor, die Limite von 1,5 auf 2,5 Milliarden Franken zu erhöhen.

Änderung bisherigen Rechts

1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Art. 28 Abs. 2 und 3 erster Satz in fine

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2] Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind.	[2] Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen sowie zur Durchsetzung des Regressanspruches erforderlich sind.
[3] Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, haben alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet.	[3] ... zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. ...

Der Kanton GE, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der SVV, santésuisse und die FMH unterstützen die vorgeschlagene Änderung.

Art. 43 Abs. 2

Heutiger Artikel	Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[2] Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen.	[2] Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung des Leistungs- und des Regressansprüchen notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen.

Der Kanton GE, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der SVV, santésuisse, die FMH und ChiroSuisse sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden. ChiroSuisse verlangt jedoch, dass überprüft wird, ob diese Bestimmung auch auf Chiropraktoren anwendbar ist, und dass die Liste gegebenenfalls ergänzt wird. Die SUVA schlägt vor, die Leistungen für den Zeitraum einzustellen, in dem die versicherte Person nicht die verlangten Auskünfte erteile. Schliesslich stellen sich die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz auf den Standpunkt, die vorgeschlagene Regelung gehe sehr weit und stelle eine erhebliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte dar. Sie lehnen diese Bestimmung ab, deren Notwendigkeit aus dem erläuternden Bericht nicht klar hervorgehe.

Art. 44*a* (neu) Überwachung

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Liegt ein konkreter Verdachtsgrund für einen Versicherungsmissbrauch vor, kann der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes die versicherte Person überwachen lassen.

Der Kanton GE, die EVP, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der SVV, santésuisse, die SUVA und die KPT begrüssen den Vorschlag des Bundesrates.

Die Behinderten-Selbsthilfe Schweiz und Integration Handicap sind der Ansicht, diese Bestimmung gehe zu weit und lasse zu viele Fragen offen. Sie schlagen deshalb vor, die Bestimmung zu streichen. Die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten sowie die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz reichen einen Gegenvorschlag ein.

Art. 52 Abs. 1bis (neu)

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[1bis] Der Versicherer kann die angefochtene Verfügung zu Ungunsten der Einsprache führenden Person ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat, wobei dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug ihrer Einsprache zu geben ist.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Bauernverband sind mit dem Vorschlag einverstanden. Im Hinblick auf eine administrative Vereinfachung und auf Wirtschaftlichkeit schlagen der SVV und santésuisse vor, die Bestimmung in zwei Absätze aufzuteilen und der Einsprache führenden Person nur dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn der Versicherer die angefochtene Verfügung zu ihren Ungunsten ändern möchte.

Art. 73 Umfang des Rückgriffs (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Die SUVA spricht sich für die Einführung eines Quotenvorrechts des Sozialversicherers durch eine Änderung von Artikel 73 ATSG und Artikel 88 Strassenverkehrsgesetz (SVG) aus. Sie weist darauf hin, das heute geltende Quotenvorrecht gewähre der versicherten Person auch bei Selbstverschulden vollen Schadenersatz. Damit habe die Sozialversicherung die Kürzung der Ersatzpflicht allein zu tragen. Es sei nicht korrekt, diese Zusatzbelastung der Gemeinschaft der Prämienzahler zu überbürden.

Die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten schlägt vor, Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass der kapitalisierte Wert der künftigen Leistungen, die auf Grund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Rechtsprechung nicht mehr wie bisher ausgerichtet würden, der versicherten Person vom Versicherer zurückerstattet werde.

Art. 75 Abs. 3 (neu)

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
[3] Die Einschränkung des Rückgriffsrechtes des Versicherungsträgers entfällt, wenn die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, die SUVA und santésuisse begrüssen den Vorschlag, den sie als sinnvoll erachten. Die SUVA und santésuisse wünschen zudem die Aufnahme einer analogen Bestimmung in das BVG. Der SVV lehnt diesen Vorschlag kategorisch ab.

Art. 77*a* Qualitätssicherung (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Nach Ansicht der FMH sollten die Tarifpartner in allen Sozialversicherungsgesetzen die Kompetenz haben, Qualitätsbestimmungen in Tarifverträgen oder besonderen Qualitätssicherungsverträgen zu vereinbaren. Daher gehöre diese Bestimmung in das ATSG.

Art. 77*b* Zweckbindung von Qualitäts- und Reportingsystemen (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Die FMH möchte im ATSG den Grundsatz verankern, dass die in Qualitätssicherungsprogrammen und Reportingsystemen anfallenden Informationen nur für die Zwecke verwendet werden können, die in diesen Programmen und Systemen definiert sind.

Art. 80 (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband, KV Schweiz, SUVA, Auto Gewerbe Verband Schweiz, Schweizer Fleisch-Fachverband, Swissstaffing und Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen) verlangen, dass die Versicherer und die Durchführungsorgane nicht nur von den direkten Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern, sondern auch von den indirekten Steuern befreit sind, wie dies bei der SUVA vor Inkrafttreten des ATSG der Fall war.

2. Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Art. 31 Abs. 2

In Anbetracht des Vorschlags, die Kosten von Zahnschädigungen, die beim Kauvorgang eintreten, nicht mehr zu übernehmen, schlagen der SVV und santésuisse vor, Artikel 31 Absatz 2 KVG entsprechend zu ergänzen, um zu verhindern, dass die Krankenversicherung diese Kosten nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe b KVG übernehmen muss.

3. Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG)

Art. 14 Versichertenkarte

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Die Versichertenkarte gemäss Artikel 42a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung kann für die Rechnungsstellung der Leistungen nach diesem Gesetz verwendet werden.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft beurteilt den Nutzen der Versichertenkarte skeptisch. Sie erachtet es als verfrüht, Rechte und Pflichten festzulegen, bevor die Frage der Übernahme der Kosten geregelt ist.

Art. 25*a* (neu) Auskunftspflicht des Leistungserbringers

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Der Leistungserbringer muss der Militärversicherung eine detaillierte und verständliche Rechnung zustellen. Er muss ihr auch alle Angaben machen, die er benötigt, um die Leistungsansprüche zu beurteilen und um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können.

Der Schweizerische Bauernverband und ChiroSuisse unterstützen den Vorschlag, eine Auskunftspflicht der Leistungserbringer in das MVG aufzunehmen. Die FMH beantragt mit Nachdruck, sich an Artikel 28 und 43 ATSG zu halten und auf Artikel 25*a* zu verzichten.

Art. 26 Abs. 2bis (neu)

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
^{2bis} Die Zusammenarbeits- und Tarifverträge zwischen der Militärversicherung und den Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren und medizinischen Hilfspersonen sind auf gesamtschweizerischer Ebene abzuschliessen.

Der Schweizerische Bauernverband, ChiroSuisse, die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft, der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen und der ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz sind mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden. Der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen und der ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz verlangen jedoch, dass im Gesetz klargestellt wird, dass unter medizinischen Hilfspersonen jene Personen zu verstehen sind, die auf ärztliche Verordnung Leistungen erbringen.

Art. 104 Kosten des Beschwerdeverfahrens

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
In Abweichung von Artikel 61 Buchstabe a ATSG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Militärversicherungsleistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 - 1000 Franken festgelegt. *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ….* Bisheriges Recht gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... beim kantonalen Versicherungsgericht (Art. 104) hängigen Beschwerden.

In der Frage, ob die Gerichtskosten bei Streitigkeiten über Militärversicherungsleistungen generell den Beschwerde führenden Personen aufzuerlegen sind, gehen die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmer auseinander. Der Schweizerische Bauernverband begrüsst diese Neuerung. Die FMH, der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte, die Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten sowie die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz hingegen lehnen sie mit der Begründung ab, dass nach Artikel 61 Buchstabe a ATSG einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhalte, bereits jetzt eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden könnten.

4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Art. 50*b* Abs. 1

Die SUVA schlägt die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den elektronischen Datenaustausch vor.

5. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Art. 24

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, KV Schweiz, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, GastroSuisse, Isolsuisse, suissetec, Swissstaffing, der Schweizer Fleisch-Fachverband und der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen sind der Ansicht, die Berechnung des höchstversicherten Verdienstes in der IV müsse von jener der Unfallversicherung vollständig abgekoppelt werden.

6. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG)

Art. 98 (neu) Pflicht zur Datenbekanntgabe

Vorschlag Vernehmlassungsvorlage
Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung stellen der Suva unentgeltlich die zur Risikoanalyse der Unfallversicherung von arbeitslosen Personen erforderlichen Personendaten zur Verfügung.

Die Kantone BS und GE, der Schweizerische Bauernverband, der SVV, santésuisse und die SUVA sind mit dem Vorschlag einverstanden. Der Kanton GE möchte allerdings in einem Absatz 2 (neu) daran erinnern, dass besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile nur ausnahmsweise und zu den Bedingungen von Artikel 17 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) mitgeteilt werden dürfen. Der Verband schweizerischer Arbeitsämter schlägt vor, den neuen Artikel 98 AVIG zu streichen, da aus dem Bericht nicht klar hervorgehe, was die SUVA mit diesen Informationen genau zu tun wünsche.

7. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Art. 92 Abs. 2 und 105 Abs. 3

Das Bundesgericht, der SVV und santésuisse schlagen vor, die Artikel 92 Absatz 2 und 105 Absatz 3 BGG zu streichen, da diese im Widerspruch zum System stünden, das im Anschluss an die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Änderung vom 16. Dezember 2005 des IVG eingeführt worden sei.

8. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Art. 88

Die SUVA spricht sich für die Einführung eines Quotenvorrechts des Sozialversicherers durch eine Änderung von Artikel 73 ATSG und Artikel 88 SVG aus. Das heute geltende Quotenvorrecht gewähre der versicherten Person auch bei Selbstverschulden vollen Schadenersatz. Damit habe die Sozialversicherung die Kürzung der Ersatzpflicht allein zu tragen. Es sei nicht korrekt, diese Zusatzbelastung der Gemeinschaft der Prämienzahler zu überbürden.

Vorlage II
1. Revision der Organisation der SUVA

1.1 Allgemeines

Abgesehen von den unter den Hauptergebnissen zusammengefassten allgemeinen Bemerkungen (vgl. Ziff. 3 auf Seite 3) werden die folgenden allgemeinen Bemerkungen gemacht:

Namentlich die repräsentativen Verbände der Sozialpartner sprechen sich entschieden für die Beibehaltung der SUVA aus. Sie betonen ihr Interesse an einer starken SUVA, welche auch in Zukunft über einen ausreichend grossen Produktemix verfüge und nicht darauf reduziert werde, Versicherer der schlechten Risiken zu sein. Mehrheitlich betonen sie auch, dass die Grenzziehung zwischen der SUVA und den privaten Versicherern in etwa beibehalten werden soll.

Die SVP ihrerseits betont, sie trete schon seit Jahren für eine Privatisierung der SUVA ein. Da dieses Anliegen gegenwärtig nicht mehrheitsfähig sei, gelte es mit der SUVA als öffentlich-rechtlicher Anstalt vorlieb zu nehmen.

Der Kantone SH und das Centre Patronal finden, die Institution SUVA sollte nicht nur gegenüber den übrigen UVG-Versicherern, sondern auch gegenüber den anderen Sozialversicherungen grundlegend überprüft werden.

Die SP, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Syna und Travail.Suisse fordern, dass die bisherige Mehrfachträgerschaft aufgehoben und die obligatorische Unfallversicherung künftig ausschliesslich von der SUVA durchgeführt werde. Das heutige Nebeneinander eines öffentlich-rechtlichen Versicherers auf Gegenseitigkeitsbasis (SUVA) und gewinnorientierten Privatversicherern sei problematisch und systemfremd. Das Centre Social Protestant bedauert, dass die Frage eines Vollmonopols der SUVA nicht geprüft werde.

Die Aktion Liberaler Aufbruch spricht sich für die Aufhebung des Teilmonopols der SUVA und die gleichzeitige Privatisierung der Anstalt aus.

1.2 Varianten

Die Vorlage stellt zwei Varianten für Änderungen in der Organisation der SUVA zur Diskussion. In der Variante 1 wird das heute geltende Konzept beibehalten, nämlich die Selbstverwaltung durch die Prämien zahlenden Sozialpartner. Bei dieser Variante kommt dem Bund nur die Rolle der Oberaufsicht zu. Ferner wird die oberste Leitung der SUVA einem Aufsichtsrat und einem von diesem gewählten Verwaltungsrat übertragen. Bei der Variante 2 wird die SUVA als eine Unternehmung im Eigentum des Bundes betrachtet, für welche die Grundsätze des Bundesrates gemäss Corporate Governance-Bericht voll zum Tragen kommen.

Variante 1

Von den beiden zur Diskussion gestellten Varianten wird von 10 Kantonen (GL, GR, JU, LU, OW, SZ, TG, TI, VS, ZG), der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, den Parteien CVP, EVP, FDP, Grüne, Liberale Partei der Schweiz und SP, den Verbänden der Arbeitgeber (Centre Patronal, economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Baumeisterverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Gewerbeverband des Kantons LU, Swissmem) und der Arbeitnehmenden (KV Schweiz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Syna, Travail.Suisse) sowie zahlreichen weiteren interessierten Organisationen (27) ausdrücklich die Variante 1 bevorzugt. Die SUVA selber votiert ebenfalls klar für die Variante 1. Zu Gunsten der Variante 1 wird hauptsächlich vorgebracht, die SUVA sei ein Werk der Sozialpartner. Die Leistungen der SUVA würden ausschliesslich durch Prämien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie durch Anlageerträge finanziert. Demgemäss sei der Bund nicht Eigner der SUVA. Ferner würde mit der Variante 1 die Verantwortlichkeit der Sozialpartner gestärkt. Der Schweizerische Arbeitgeberverband weist darauf hin, dass in der Arbeitgeberschaft die Übertragung von Governance Regeln für Aktiengesellschaften auf eine öffentlich-rechtliche Anstalt auf wenig Verständnis stossen würde.

Der Kanton BE findet, es sollte begründet werden, weshalb von den Corporate Governance Grundsätzen abgewichen werden soll.

Variante 2

Die Kantone AR, GE, NW, SO befürworten die Variante 2.

Die SVP lehnt beide Varianten ab und fordert eine Kombination aus Variante 1 und Variante 2 (direkte Aufsicht Bund mit abschliessenden im Gesetz ausdrücklich festgehaltenen Kompetenzen der SUVA).

1.3 Einzelne Bestimmungen

1.3.1 Variante 1 (Oberaufsicht Bund)

Art. 61 Abs. 1 und 3

Der Schweizerische Arbeitgeberverband stimmt zu.

Abs. 3

Die Kantone AR und UR sowie die SVP plädieren dafür, dass die Jahresberichte und die Jahresrechnungen der SUVA wie bis anhin vom Bundesrat genehmigt werden.

Abs. 4 (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Die SP, KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die SUVA machen einen Vorschlag, der es SUVA ermöglichen soll, die Instrumente gemäss Kapitalanlagegesetz zu nutzen.

Art. 62 Organe

Der Schweizerische Arbeitgeberverband stimmt zu und schlägt vor, dass eventuell in Buchstabe e ein versicherungsmathematischer Experte oder ein Aktuar vorgesehen werden könnte.

Art. 63 Aufsichtsrat

Die Grünen sind mit dem Vorschlag, den Aufsichtsrat auf 25 Mitglieder zu beschränken, einverstanden.

Die SP, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Baumeisterverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Swissmem, KV Schweiz, Travail.Suisse, die Schweizerische Metall-Union, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, GastroSuisse, Isolsuisse, Suissetec, der Schweizer Fleisch-Fachverband, swissstaffing und der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen verlangen, dass der neue Aufsichtsrat wie der bisherige Verwaltungsrat 40 Mitglieder zählen soll. Nur so sei eine ausreichend grosse Repräsentanz sichergestellt und die Akzeptanz der Beschlüsse nicht gefährdet. Es gäbe keine hinreichenden Gründe für eine Abkehr von einem branchenmässig und regionalen repräsentativen obersten Organ der SUVA.

Ausdrücklich unterstützt wird vom KV Schweiz, dass der Verwaltungsrat aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt werden soll. Es handle sich bei der SUVA nicht um eine Akteingesellschaft, bei welcher eine Trennung der verschiedenen Gremien angezeigt wäre.

Die CVP spricht sich gegen die Schaffung eines Aufsichtsrates aus. Die Grüne Partei möchte eine personelle Trennung zwischen dem Präsidenten des Aufsichtsrates und dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Die SVP macht geltend, die Mitglieder des Aufsichtsrates sollten spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters aus dem Aufsichtsrat der SUVA ausscheiden.

Abs. 5

Der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, KV Schweiz und die SUVA plädieren dafür, die Kompetenzen der vom Aufsichtsrat eingesetzten Kommissionen auf Aufsichtsaufgaben zu erweitern.

Abs. 6 (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Die SUVA schlägt einen neuen Absatz 6 vor, welcher es dem Verwaltungsrat ermöglicht, die Festlegung von Details der Prämientarife an die Geschäftsleitung zu delegieren.

Art. 63*a* (neu) Verwaltungsrat

Die SP, der KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die SUVA schlagen vor, die heutige Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (je 3 Vertreter der Sozialpartner und 2 des Bundes) zu übernehmen.

Der KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die SUVA schlagen zusätzlich vor, zur Vermeidung von Missverständnissen bezüglich der Delegierbarkeit von Aufgaben durch den Verwaltungsrat festzuhalten, dass die aufgeführten Aufgaben nicht übertragbar seien.

Die Treuhandkammer wirft die Frage auf, ob es nicht sinnvoll wäre, auch eine Mindestzahl der Verwaltungsräte festzulegen.

Die SVP fordert, für die Entlöhnung sollte das Bundespersonalgesetz integral zur Anwendung gelangen.

Art. 64 Geschäftsleitung

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und die SUVA sind einverstanden.

Die SVP fordert, für die Entlöhnung der Geschäftsleitung sollte das Bundespersonalgesetz integral zur Anwendung gelangen. Ausserdem sollte es den Mitgliedern der Geschäftsleitung untersagt werden, Nebenbeschäftigungen auszuüben.

Art. 64*a* (neu) Sorgfalts- und Treuepflicht

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und die SUVA sind einverstanden.

Art. 64*b* (neu) Verantwortlichkeit

Abs. 1

Der Schweizerische Arbeitgeberverband lehnt die Bestimmung ab, weil hier die falsche Konzeption zum Tragen komme, welche die Normen für die Aktiengesellschaft einfach auf die öffentlich-rechtliche Anstalt überträgt. Mit gleicher Begründung machen der Schweizerische Gewerbeverband, KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die SUVA einen neuen Vorschlag.

Abs. 2

Die SP, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse und die SUVA beantragen die Streichung des Absatzes.

Art. 65 Rechnungslegung

Die FDP, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse und GastroSuisse stimmen ausdrücklich zu.

Suissetec, Isolsuisse, der Schweizerische Fleich-Fachverband, swissstaffing, der Auto Gewerbe Verband Schweiz und die Schweizerische Metall-Union stimmen strengeren Rechnungslegungsvorschriften für die SUVA nur insoweit zu, als diese nicht prämientreibende Finanzierungsvorschriften zur Folge haben.

Die SVP verlangt einen expliziten Verweis auf die Rechnungslegungsgrundsätze des OR. Die Treuhandkammer regt an zu überlegen, ob eine Konsolidierungspflicht für die SUVA und ihre Nebenbetriebe eingeführt werden sollte.

Die SUVA schlägt vor, die Formulierung im Absatz 1 zu ergänzen. In diesem Fall könne auf den Absatz 3 verzichtet werden.

Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen ist mit dem Vorschlag nicht einverstanden.

Art. 65*a* (neu) Revisionsstelle

Die SP ist der Meinung, dass für die Passivseite der SUVA nicht eine externe Revisionsstelle zuständig sein soll. Die heutige Lösung mit einem eigenen, unabhängigen Experten habe sich bewährt. Der Schweizerische Arbeitgeberverband und Swissmem finden, eine Revisionsstelle könne die bisherige Rolle des versicherungsmathematischen Experten nicht übernehmen. Das Prüfverfahren müsse auch

die sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten mitbeachten. Der Schweizerische Gewerbeverband und der Baumeisterverband treten dafür ein, dass es den verantwortlichen Gremien der SUVA überlassen werde, selber zu entscheiden, ob sie die Revisionsstelle oder wie bis anhin den mathematischen Experten mit der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die Finanzierungsverfahren beauftragen wollen.

KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse fordern, dass die heutige Lösung mit einem eigenen, unabhängigen Experten beibehalten werde und schlagen eine Neuformulierung der Bestimmung vor.

Die SUVA ihrerseits schlägt im Sinne der Beibehaltung des aus ihrer Sicht bewährten heutigen Systems einen neuen Absatz 3 vor.

Die SVP verlangt, dass die SUVA der neuen Finanzmarktaufsicht unterstellt werde.

Art. 65*b* (neu) Personal

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, KV Schweiz und die SUVA verlangen die Streichung von Absatz 2, da sich die bisherige, langjährige Personalpolitik der SUVA bewährt habe.

Art. 65*c* (neu) Steuern

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und die SUVA sind einverstanden. Der Schweizerische Arbeitgeberverband verlangt die Überarbeitung der Bestimmung im Sinne der Parlamentarischen Initiative Triponez (Mehrwertsteuer). Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist einverstanden, verlangt aber noch eine Änderung des Artikels 80 ATSG.

Art. 67*b* (neu) Nebentätigkeiten

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Nebentätigkeiten halten sich die befürwortenden und ablehnenden Stellungnahmen etwa die Waage.

Befürwortet wird die Ausweitung der Tätigkeiten der SUVA, soweit diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Kernaufgaben stehen, von der EVP, dem Schweizerischen Arbeitgeberverband, dem Schweizerischen Baumeisterverband, dem Schweizerischen Gewerbeverband, dem Centre Patronal, der Fédération des Entreprises Romandes, dem Gewerbeverband des Kantons Luzern, Swissmem, KV Schweiz, dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse, dem Verband Schweizerischer Unfallverhütungsfirmen, der Schweizerischen Metall-Union, dem Verband Schweizer Polizeibeamter und dem Schweizerischen Verband für visuelle Kommunikation. Die SUVA macht detaillierte Ausführungen zu den Nebentätigkeiten. Weitgehend analoge Vorschläge unterbreiten der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse und KV Schweiz.

Die SP ist der Meinung, dass die SUVA weniger auf die Nebentätigkeiten zur Erhaltung einer effizienten Kostenstruktur angewiesen wäre, wenn sie alleiniger UVG-Versicherer wäre.

Die FDP und economiesuisse vermissen eine Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen respektive der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Nebentätigkeiten der SUVA und schlagen vor, die stipulierten Nebentätigkeiten noch einmal im Detail zu prüfen und grundsätzlich zu überdenken. Die Weko beantragt, die Nebentätigkeiten der SUVA nur soweit in die Botschaft aufzunehmen, als sie durch Marktversagen oder Verteilungsprobleme begründet sind.

Der Schweizerische Bauernverband möchte, dass die SUVA auch Krankentaggelder versichern könnte.

Strikte gegen zusätzliche Tätigkeitsfelder der SUVA sprechen sich die Kantone AR, BS, NE, die CVP, SVP, SVV, suissepro, die Aktion Liberaler Aufbruch, der Verband Schweizer Gärtnermeister, der Verband Schweizer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte, der Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte sowie der Schweizer Optikerverband aus. Sie machen geltend, es bestehe für solche Nebentätigkeiten der SUVA keine Grundlage in der Bundesverfassung.

Bst. a

Die Liberale Partei der Schweiz und die FMH möchten der SUVA die Weiterführung der beiden Rehabilitationskliniken Bellikon und Sion untersagen. Der Baumeisterverband und der Schweizerische Gewerkschaftsbund lehnen die zwingende Rechtsform der AG für die Rehabilitationskliniken ab.

Bst. b

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und swissmem verlangen Präzisierungen, die FMH spricht sich gegen diese Nebentätigkeit aus.

Bst. c

Die FMH spricht sich auch gegen die Nebentätigkeit „Dienstleistungen für das Gesundheitswesen“ aus.

Bst. d

Swisspro und die Handelsverbände der Bauwirtschaft sind nicht einverstanden. Der Verband Schweizerischer Unfallverhütungsfirmen und GastroSuisse machen einen neuen Vorschlag.

Bst. e

Die Kantone LU und OW begrüssen grundsätzlich ein Tätigwerden der SUVA im Bereich betriebliche Gesundheitsförderung. Die Kantone BS, FR, GR, JU, NE, SZ, TI, UR, VD, VS, der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz, die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit und Swisspro stehen dieser Nebentätigkeit kritisch bis ablehnend gegenüber.

Bst. f

Mehrheitlich kritisch beurteilt bis strikt abgelehnt wird die Vermögensverwaltung sowie Aktiven- und Passivenmanagement für öffentlich-rechtliche Institutionen und private Vorsorgeeinrichtungen (Liberale Partei der Schweiz, Centre Patronal, Gewerbeverband des Kantons Luzern, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Baumeisterverband, Schweizerischer Gewerbeverband, swissmem, Verbände der Vermögensverwaltungsinstitute).

Vor allem die bei der SUVA versicherten Branchen sowie der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Baumeisterverband, der Schweizerische Gewerbeverband, KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse würden es begrüssen, wenn die SUVA Zusatzversicherungen zum UVG anbieten könnte. Es wird auch vorgebracht, bei einer Senkung der Quantile für die Festsetzung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (vgl. Art. 15 Abs. 3 UVG) wäre die Möglichkeit von Bedeutung, bei der SUVA Zusatzversicherungen abschliessen zu können.

1.3.2 Variante 2 (direkte Aufsicht Bund)

Art. 61 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3

Der Kanton NW lehnt ab und plädiert für die Beibehaltung der Genehmigung der Jahresrechnung der SUVA durch den Bundesrat.

Art. 61*a* (neu) Zweck

Die Grünen finden die Bestimmung unerlässlich. Die SVP fordert die Streichung des Artikels.

Art. 62 – 65*c*

Die SVP und die Treuhandkammer argumentieren analog zu ihren Bemerkungen betreffend die Variante 1 (vgl. Seiten 39 – 41). Der Schweizerische Arbeitgeberverband signalisiert Einverständnis.

Art. 65*d* (neu) Wahrung der Bundesinteressen

Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist einverstanden. Die Kantone AR und NW regen an, der Bundesrat soll die hier beschriebenen Kompetenzen an ein Bundesamt delegieren können. Der SVV ist der Meinung, die vorgeschlagene Bestimmung könne nicht als gesetzliche Grundlage für die Nebentätigkeiten der SUVA dienen.

Art. 89 Abs. 2 Bst. d (nicht in der Vernehmlassungsvorlage)

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und KV Schweiz schlagen eine Bestimmung vor, wonach alle Versicherer verpflichtet werden, je eine gesonderte Rechnung für die Zusatzversicherungen zu führen.

2 Unfallversicherung der arbeitslosen Personen

Die Kantone BE, BL, BS, GE, GR, JU, OW und SO, die EVP, die Liberale Partei der Schweiz, die SP, die SVP, das Centre patronal, die Fédération des Entreprises Romandes, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der KV Schweiz, der Schweizerische Gewerkschaftsbund , Syna, Travail.Suisse, die SUVA, der SVV, die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und die Stiftung agriss, der Auto Gewerbe Verband Schweiz, electrosuisse, der Schweizer Fleisch-Fachverband, Swissstaffing sowie der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen begrüssen die Verankerung der Regelung für arbeitslose Personen im UVG. Diese erscheint den Vernehmlassungsteilnehmern notwendig und entspricht der seit 1996 gepflegten Praxis der separaten Rechnungsführung für die Unfallversicherung der arbeitslosen Personen durch die SUVA. Der Kanton GE schlägt vor, Artikel 67*a* Absatz 3 dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrat die Unfallversicherungsdeckung von nicht entschädigten Arbeitssuchenden während einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme nach Artikel 59*d* AVIG auf dem Verordnungsweg regle.

Die CVP verlangt eine detaillierte Analyse der Folgen dieser Verankerung im UVG und ist der Ansicht, die Belastung, die die Prämien für die arbeitslosen Personen darstellten, sei nicht genügend analysiert worden. Zudem hält sie fest, der Bericht enthalte keine Alternativvorschläge für die Finanzierung.

Der Kanton GE erachtet die Änderungen als notwendig, die in Artikel 1*a* Absatz 1 Buchstabe a und b, Artikel 3 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 2^{bis} vorgeschlagen werden.

In Bezug auf den Fonds für Teuerungszulagen der Unfallversicherung der arbeitslosen Personen (Art. 90*b*) befürworten die Vernehmlassungsteilnehmer, die zu dieser Frage Stellung genommen haben (GE, JU, TG, ZG, Evangelische Volkspartei der Schweiz, Grüne, SP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerische Gewerkschaftsbund und Coop), den Vorschlag des Bundesrates, d. h. Variante 3 (Finanzierung durch die Arbeitslosenversicherung), da dieser einfacher umzusetzen sei und weniger Kosten verursache als die anderen beiden Varianten.

Nach Ansicht des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter stellen die Unfallversicherungsprämien, die für die arbeitslosen Personen gelten, für diese eine sehr schwere Belastung dar. Daher schlägt der Verband ein dreiseitiges System für die Übernahme der Versicherungskosten vor: Ein (noch festzulegender) Teil würde von den arbeitslosen Personen in Form von Prämien bezahlt, ein weiterer Teil vom Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung als Prämienbeteiligung (wie bei der derzeitigen Lösung) und der Rest durch einen Aufschlag auf allen Unfallversicherungsprämien.

Nach Ansicht von Coop sollte die SUVA beauftragt werden, gezielte Unfallpräventionsmassnahmen für arbeitslose Personen vorzusehen, da deren Unfallrisiko sehr hoch ist.